

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

19.12.2022

Nr. 159

Inhaltsverzeichnis:

I.	Satzung der Stiftung Hochschule für Musik Köln	Seite 1
II.	Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.11.2022	Seite 6
III.	Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor of Music-Studiengänge sowie für den Studiengang Bachelor of Arts Tanz der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.11.2022	Seite 17
IV.	Anhang zur Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor of Music-Studiengänge sowie für den Studiengang Bachelor of Arts Tanz der Hochschule für Musik und Tanz Köln - Fachspezifische Bestimmungen vom 30.11.2022	Seite 24
V.	Eignungsprüfungsordnung für die Master of Music- und Master of Arts-Studiengänge der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.11.2022	Seite 59
VI.	Anhang zur Eignungsprüfungsordnung für die Master of Music- und Master of Arts-Studiengänge der Hochschule für Musik und Tanz Köln Fachspezifische Bestimmungen vom 30.11.2022	Seite 67

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Tilmann Claus

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.
Redaktion: Martina Wetzel, Dez. 2, Prüfungsamt

I. **Satzung der Stiftung Hochschule für Musik Köln**

Auf Grundlage des § 2 des Kunsthochschulgesetzes NRW (KunstHG) hat der Senat der Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Neufassung der Satzung der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz der Stiftung**
- § 2 Rechtsform der Stiftung**
- § 3 Aufgaben der Stiftung**
- § 4 Vermögensbewirtschaftung**
- § 5 Organe der Stiftung**
- § 6 Der Vorstand der Stiftung**
- § 7 Der/die Geschäftsführer/in**
- § 8 Rechtsaufsicht**
- § 9 Änderung der Stiftungssatzung**
- § 10 Auflösung der Stiftung**
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln“ und hat ihren Sitz in Köln.

§ 2

Rechtsform der Stiftung

- 1) Die Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln ist eine unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts bei der Vermögenswerte der Stifter*innen zugunsten eines gemeinnützigen Zwecks nach deren Willen durch die Hochschule für Musik und Tanz Köln einzusetzen sind.
- 2) Die Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln ist Körperschaftsvermögen der Hochschule für Musik und Tanz Köln und wird eigenständig gem. § 67 Abs. 1 KunstHG getrennt vom Landesvermögen verwaltet.

§ 3

Aufgaben der Stiftung

- 1) Die Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln unterstützt die Hochschule für Musik und Tanz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 3 KunstHG.
- 2) Der in Absatz 1 genannte allgemeine Zweck der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln wird mithilfe ihres Vermögens verwirklicht, welches sich in vier Teilvermögen mit folgenden Zweckbestimmungen gliedert:

a) Wettbewerbe und sonstige Förderungen

aa) Internationale Musikwettbewerbe

Im Rahmen der Internationalen Musikwettbewerbe wird in der Regel im dreijährigen Turnus ein Internationaler Gesangswettbewerb Köln zur Förderung junger Sänger*innen („Stiftung Helga und Paul Hohnen“) durchgeführt.

ab) Chopin-Klavierwettbewerb

Zurückgehend auf Mittel der „Stiftung Kurd Aschenbrenner“ führt die Hochschule für Musik und Tanz Köln in der Regel alle drei Jahre einen Chopin-Klavierwettbewerb durch, an dem Studierende des Faches Klavier der Musikhochschulen NRW und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover teilnehmen können.

ac) Förderung von begabten Studierenden

Die Stiftungsmittel dürfen des Weiteren zur Förderung von begabten Studierenden der Hochschule für Musik und Tanz Köln, insbesondere zur Vergabe von Preisen für besondere Leistungen (z.B. Wettbewerbe) eingesetzt werden.

ad) Allgemeine Förderung der Aufgaben der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Die Stiftungsgelder dürfen zur allgemeinen Förderung der Aufgaben der Hochschule für Musik und Tanz Köln, zur Förderung von Förderpreisen und Prämien für hervorragende Leistungen von Studierenden der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Instrumentalfächern sowie allgemein zur Unterstützung von Wettbewerben verwendet werden.

b) Friedrich-Wendling-Preis

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln zeichnet in der Regel jährlich einen oder eine förderungswürdige Studierende*n der Hochschule für Musik und Tanz Köln aus. Der Friedrich-Wendling-Preis geht auf die „Stiftung Friedrich-Wendling“ zurück. Die Entscheidung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag der zuständigen Fachbereiche. Die Auszeichnung soll gemäß dem Beschluss des Stiftungsvorstandes vom 26.10.1992 und des Senats vom 11.12.1992 im wissenschaftlichen Bereich vergeben werden.

c) Alfred-Vorster-Preis

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln zeichnet in der Regel jährlich einen oder eine förderungswürdige Studierende*n aus dem Bereich Cello der Hochschule für Musik und Tanz Köln aus. Der Alfred-Vorster-Preis geht auf die „Stiftung Alfred-Vorster“ zurück. Die Entscheidung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag der zuständigen Fachbereiche.

d) Förderung der musikalischen Ausbildung im Bereich der Alten Musik

Gemäß dem Willen der Stifterin, Frau Edith Seul, verpflichtet sich die Hochschule für Musik und Tanz Köln, die Mittel aus ihrem Vermächtnis ausschließlich zur Förderung der musikalischen Ausbildung im Bereich der Alten Musik einzusetzen.

- 3) Zur Erfüllung der vorstehenden Zwecke stehen die Erträge des Stiftungsvermögens sowie das Stiftungsvermögen selbst zur Verfügung.
- 4) Der Umfang der unter 2) aufgeführten Teilvermögen ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Jedes Teilvermögen wird bezüglich des Stiftungsvermögens, der Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich getrennt verwaltet.

§ 4 **Vermögensbewirtschaftung**

- 1) Die Organe der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln wirken durch eine sparsame Wirtschaftsführung auf die Erhaltung ihres Vermögens hin. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- 2) Dem Vermögen der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln wachsen Zuwendungen Dritter zu. Dabei ist es zulässig, das Aufgabenspektrum der Stiftung (§ 2 der Satzung) nach dem Willen des/der Zustiftenden zu ergänzen.

§ 5 **Organe der Stiftung**

Die Organe der Stiftung Hochschule für Musik Köln sind

- a) der Vorstand,
- b) der/die Geschäftsführer*in.

Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr, Vergütungen werden nicht gezahlt.

§ 6 **Der Vorstand der Stiftung**

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Rektor*in als Vorsitzende*n und den beiden Prorektor*inn*en,
 - b) den Dekan*inn*en bzw. einem Dekanatsmitglied der Fachbereiche 1-7.

Die Amtszeit richtet sich nach § 18 Abs. 3 KunstHG.

Die/der Geschäftsführer*in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

- 2) Unbeschadet der Zuständigkeiten des Senats gemäß § 67 KunstHG ist der Vorstand für die grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln zuständig und für die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung verantwortlich.
- 3) Die/der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln nach außen. In Rechts-, Haushalts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Stiftung durch den/die Geschäftsführer*in vertreten.
- 4) Der Vorstand tagt jährlich mindestens einmal und wird zu seinen Sitzungen durch den/die Vorsitzende*n eingeladen. Zu einer Vorstandssitzung ist ferner

einzuladen, wenn dies gemeinsam von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied zusammen mit dem/der Geschäftsführer*in beantragt wird. Die Stifter*innen sind als Gast mit beratender Stimme für den ihre Stiftung betreffenden Teil der Vorstandssitzungen einzuladen, soweit dies in der entsprechenden Widmungsurkunde vertraglich vereinbart wurde. In diesem Fall ist ihnen der entsprechende Teil des Sitzungsprotokolls zuzusenden. Im Übrigen findet auf die Durchführung der Vorstandssitzungen (Einladungsfrist, Tagesordnung, Protokoll, etc.) die Geschäftsordnung des Senats für die Hochschule für Musik und Tanz Köln in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, es sei denn, diese Satzung sieht ausdrücklich andere Regelungen vor. Abweichend zur Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln ist grundsätzlich eine schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren möglich.

- 5) Die Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der*die Vorsitzende. § 7 Satz 4 bleibt unberührt. Wird der Vorstand nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist er in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wird.
- 6) Der Vorstand beschließt den von der/vom Geschäftsführer*in zu erstellenden Entwurf des Haushaltsplanes der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln und legt diesen dem Senat zur Feststellung vor. Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist das Rechnungsergebnis nach den landeshaushaltsrechtlichen Vorschriften von der/dem Geschäftsführer*in aufzustellen und dem Senat zur Erteilung der Entlastung vorzulegen. Im Übrigen gilt § 67 KunstHG.

§ 7

Die/der Geschäftsführer*in

Geschäftsführer*in der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln ist der/die Kanzler*in. Er/sie ist für die laufenden Stiftungsgeschäfte zuständig und bedient sich hierzu der Hochschulverwaltung. In grundsätzlichen Angelegenheiten versichert er/sie sich der Zustimmung des Vorstandes. Bei Vermögensangelegenheiten hat der/die Geschäftsführer*in die Befugnisse und Aufgaben, die dem/der Kanzler*in in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 66 KunstHG als Beauftragten*m für den Haushalt obliegen.

§ 8

Rechtsaufsicht

Die Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln untersteht gem. § 69 KunstHG der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 9

Änderung der Stiftungssatzung

- 1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des Senates mit der Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen seiner gewählten Mitglieder. Der Vorstand der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln hat ein Vorschlagsrecht. Entsprechende Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen seiner satzungsgemäßen Mitglieder.
- 2) Gegen satzungsändernde Beschlüsse des Senates, die einem Vorschlag des Vorstandes nicht entsprechen oder ohne Vorschlag des Vorstandes erfolgen, hat der Vorstand ein Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung. Über den Einspruch beschließt der Senat in seiner nächsten Sitzung.

§ 10

Auflösung der Stiftung

- 1) Der Senat kann die Auflösung der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, die Zweckbestimmungen dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Für das Beschluss- und ein eventuelles Einspruchsverfahren gilt § 9 entsprechend.
- 2) Für den Fall einer Auflösung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geht die Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln auf deren Rechtsnachfolger über, der die Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung weiterzuführen hat.
- 3) Wird die Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln aufgelöst oder ist eine Weiterführung der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln gem. Absatz 2 nicht möglich, so ist ihr Vermögen steuerbegünstigten Zwecken zur Förderung des musikalischen Nachwuchses zuzuführen. Beschlüsse zur Auflösung des Vermögens der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln dürfen nur nach Zustimmung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeführt werden.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Neufassung der Satzung der Stiftung Hochschule für Musik und Tanz Köln tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 19.10.2022.

Köln, den 05.12.2022

Der Rektor
der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Tilman Claus

II. Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.11.2022

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 40 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195) in der aktuellen Fassung hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Einschreibungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzung für die Einschreibung
- § 3 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 3 a Nachweis von Sprachkenntnissen für den Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung
- § 4 Verfahren
- § 5 Versagung der Einschreibung
- § 6 Mitwirkungspflichten
- § 7 Rückmeldung
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Exmatrikulation
- § 10 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 11 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 12 Jungstudierende
- § 13 Erhebung und Ermittlung von Daten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule für Musik und Tanz Köln aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für deren Dauer Mitglied der Hochschule mit den daraus folgenden, im Kunsthochschulgesetz, den Satzungen und Ordnungen der Hochschule sowie der Satzung der Studierendenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten. Wird eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber für mehrere Studiengänge eingeschrieben, die verschiedenen Fachbereichen angehören, muss die Bewerberin oder der Bewerber wählen, welchem Fachbereich sie bzw. er angehören will. Die Wahl des Fachbereichs kann nur im Rahmen des Rückmeldeverfahrens für die Zukunft geändert werden.

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird eingeschrieben, wenn sie bzw. er die nach § 41 KunstHG in Verbindung mit den Ordnungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln zur Feststellung der künstlerischen Eignung erforderliche Qualifikation nachweist, die Voraussetzungen der Einschreibung nach dieser Einschreibungsordnung erfüllt und keine Zugangshindernisse gemäß § 5 dieser Ordnung vorliegen.

(3) Eine Einschreibung erfolgt auch für das Promotionsstudium. Die Voraussetzungen der Einschreibung zum Promotionsstudium regelt die Promotionsordnung.

(4) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden, a) wenn der gewählte Studiengang nur teilweise angeboten wird, oder der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht,

b) wenn die Einschreibung mit der Erfüllung einer Auflage verbunden worden ist, die innerhalb einer bestimmten Frist erfüllt werden muss.

(5) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann auf Antrag in Teilzeit eingeschrieben werden, wenn der gewählte Studiengang in der Prüfungsordnung für teilzeitgeeignet erklärt worden ist. Vor der Aufnahme des Studiums müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber an einer auf das Studium in Teilzeit ausgerichteten Studienberatung teilnehmen. Studierende in Teilzeit besitzen die Rechte und Pflichten einer oder eines in Vollzeit Studierenden. Studierende in Teilzeit sind innerhalb ihres gewählten Studienganges nur entsprechend dem Verhältnis der generellen Regelstudienzeit zu ihrer individualisierten Regelstudienzeit zum Besuch von Lehrveranstaltungen, zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen, zum Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2 Nummer 2 KunstHG oder von Leistungspunkten und zum Ablegen von Prüfungen berechtigt.

(6) Die Hochschule erhebt von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und den Studierenden die in § 13 Absatz 1 dieser Einschreibungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten und verarbeitet diese zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (Hochschulstatistikgesetz-HStatG) vom 02.11.1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2016 (BGBl. I S. 342) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Die Hochschule kann personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Qualitätssicherung und Evaluation erforderlich ist und kein überwiegendes Interesse der Betroffenen entgegensteht. Näheres ist in der Evaluationsordnung zu regeln.

(8) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten (Verordnung (EU) 2016/679 - Datenschutz-Grundverordnung und Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Voraussetzung für die Einschreibung

(1) Die Qualifikation für das Studium wird nachgewiesen durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer vergleichbaren Vorbildung oder beruflichen Qualifizierung, sowie den Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang gemäß der entsprechenden Eignungsprüfungsordnung. Von dem Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer vergleichbaren Vorbildung wird abgesehen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber eine besondere künstlerische Begabung nachweist. Das Nähere regeln die entsprechenden (Eignungs-)Prüfungsordnungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2) Die Qualifikation für ein Studium in einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, haben Bewerberinnen und Bewerber, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss entsprechend der jeweiligen Eignungsprüfungsordnung sowie eine in dieser geregelte künstlerische Eignung nachweisen. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.

(3) Für eine Einschreibung in einen Master-Studiengang muss der Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium vor der Aufnahme des Master-Studiums vorgelegt werden. Eine Einschreibung zum Wintersemester ist nur möglich, wenn dieser Nachweis bis zum 30.09. des Jahres, in dem die Eignungsprüfung abgelegt wurde, vorgelegt wird. Erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, kann die Einschreibung ausnahmsweise zum darauf folgenden Sommersemester erfolgen, wenn der Nachweis über den Abschluss des Bachelor-Studiums bis

zum 31.03. vorgelegt wird. Die Zulassung erlischt, wenn der geforderte Nachweis nicht bis zum 31.03. vorgelegt wird.

(4) Für eine erneute Einschreibung in einen Studiengang nach einer Exmatrikulation von drei oder mehr Semestern ist der Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang erneut zu erbringen.

(5) Internationale und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber können für ein zeitlich begrenztes Studium mit einer Dauer von maximal vier Semestern ohne Abschlussprüfung eingeschrieben werden, wenn es sich um ein von der Hochschule für Musik und Tanz Köln genehmigtes Austauschprogramm handelt oder der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber ein Stipendium für die Dauer des Aufenthalts zugesichert ist. In den Fällen von Satz 1 kann von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 abgewichen werden.

§ 3 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

(2) Für die Master of Arts-Studiengänge Musikpädagogik und Musikwissenschaft ist ein Nachweis über mindestens die TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) bzw. die Sprachkompetenzstufe C 1 vor Beginn des Studiums einzureichen.

Für den Studiengang Master of Arts Tanzwissenschaft ist ein Nachweis über mindestens die TestDaF-Niveaustufe 3 (TDN 3) bzw. die Sprachkompetenzstufe B 2 vor Beginn des Studiums einzureichen.

Für den Studiengang Master of Music Orchesterspiel ist ein Nachweis über mindestens die Sprachkompetenzstufe B 1 vor Beginn des Studiums einzureichen.

Für Jungstudierende und Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer am Pre-College Cologne ist ein Nachweis über mindestens die Sprachkompetenzstufe A 1 vor Beginn des Studiums einzureichen. Die Zulassung erlischt mit der Folge der Versagung der Einschreibung, wenn der geforderte Nachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

(3) Für die Bachelor of Music-Studiengänge und den Studiengang Bachelor of Arts Tanz ist ein Nachweis über mindestens die TestDaF-Niveaustufe 3 (TDN 3) bzw. die Sprachkompetenzstufe B 2 bis zum Ende des zweiten Semesters einzureichen.

Für die Master of Music-Studiengänge (außer Master of Music Orchesterspiel, siehe Absatz 2) ist ein Nachweis über mindestens die Sprachkompetenzstufe A 2 bis zum Ende des ersten Semesters einzureichen.

Die Zulassung erlischt mit der Folge der Exmatrikulation, wenn der geforderte Nachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach § 3 Absatz 1 zu erbringen, können bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung mit dem Hörerstatus „Studienkolleg“ an der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingeschrieben werden. Eine entsprechende Einschreibung ist nur zum 01. Oktober (Wintersemester) bzw. 01. April (Sommersemester) möglich. Sie kann nur erfolgen, wenn neben dem vollständigen Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ein Nachweis

über eine Anmeldung für einen Sprachkurs in dem gewünschten Semester, der Nachweis über die Entrichtung der zu zahlenden Gebühren und Beiträge, ein Passfoto sowie ein Nachweis über eine bestehende Krankenversicherung eingereicht wird. Vor einer Rückmeldung für ein weiteres Semester muss ein weiterer Nachweis über eine Anmeldung für einen Sprachkurs eingereicht werden. Mit dem Bestehen der Sprachprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang erworben.

§ 3 a Nachweis von Sprachkenntnissen für den Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung

(1) Das Studium im Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung wird in deutscher und englischer Sprache durchgeführt. Studienbewerber*innen müssen daher nachweisen, dass sie in beiden Sprachen über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.

(2) Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Zertifikates Deutsch Niveaustufe A2 oder ein gleichwertiges Zertifikat.

(3) Sollte bis zum Beginn des Studiums das Zertifikat Deutsch A2 oder ein gleichwertiges Zertifikat noch nicht vorliegen, erfolgt die Einschreibung nach einer Zulassung unter dem Widerrufsvorbehalt, dass bis zum Ende des ersten Semesters das Zertifikat Deutsch A2 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(4) Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer englischsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen englischen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Zertifikates Englisch Niveaustufe A2 oder ein gleichwertiges Zertifikat.

(5) Sollte bis zum Beginn des Studiums das Zertifikat Englisch A2 oder ein gleichwertiges Zertifikat noch nicht vorliegen, erfolgt die Einschreibung nach einer Zulassung unter dem Widerrufsvorbehalt, dass bis zum Ende des ersten Semesters das Zertifikat Englisch A2 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

§ 4 Verfahren

(1) Die Einschreibung erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers, die bzw. der für die Aufnahme eines Studiums nach bestandener Eignungsprüfung für einen oder mehrere Studiengänge zugelassen wurde. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule für Musik und Tanz Köln festgesetzten Frist zu stellen. Die Fristen werden im Zulassungsbescheid mit den einzureichenden Einschreibeunterlagen bekannt gegeben. Für den Antrag ist die von der Hochschule im Zulassungsbescheid festgelegte Form vorgeschrieben. Für die Einschreibung ist persönliches Erscheinen erforderlich.

(2) Mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag auf Einschreibung sind vorzulegen:

1. der Bescheid über die Zulassung zum Studium nach bestandener Eignungsprüfung für den Studiengang, für den die Einschreibung erfolgen muss,

2. die für den Zugang zum Hochschulstudium erforderlichen Zeugnisse im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 oder der Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2,
3. der Nachweis der nach der (Eignungs-)Prüfungsordnung des gewählten Studienganges erforderlichen zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen im Sinne des § 2 Absatz 1 letzter Satz.
4. den Nachweis über das Erreichen des für den gewählten Studiengang erforderlichen Sprachniveaus (§ 3),
5. der Nachweis über das bisherige Studium, verbunden mit dem Antrag auf Anerkennung der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen für den Studiengang, für den die Einschreibung erfolgen soll,
6. die Bescheinigung der Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, an welcher die Bewerberin oder der Bewerber zuletzt studiert hat, dass sie oder er keine Studien- und Prüfungsleistungen in dem gewählten Studiengang oder in einem solchen, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat (Unbedenklichkeitsbescheinigung),
7. die Bescheinigung über die Exmatrikulation der zuletzt besuchten Hochschule,
8. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
9. den Nachweis über die Entrichtung der zu zahlenden Gebühren und Beiträge,
10. eine Erklärung gemäß § 1 Absatz 1, welchem Fachbereich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören möchte,
11. bei Minderjährigen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter mit der Einschreibung und der damit verbundenen Erlangung der Befugnis durch die Minderjährige oder den Minderjährigen, im Rahmen ihres oder seines Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen,
12. ein Lichtbild ca. 4 x 5,5 cm mit dem Namen der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers auf der Rückseite, das die Identität der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lässt,
13. Personalausweis oder Pass (Fotokopie) bzw. bei einer Bevollmächtigung zusätzlich die Vollmacht.

(3) Alle erforderlichen Nachweise sind als beglaubigte Kopien einzureichen. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist zusätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit von einer vereidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von internationalen Zeugnissen mit einer Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung im Herkunftsland nachzuweisen.

(4) Alle immatrikulierten Studierenden erhalten einen Studierendenausweis (multifunktionale Chipkarte). Diese beinhaltet u.a. folgende Funktionen: Semesterticket, Kopierkarte, Bezahlfunktion für Mensen und Bistros, Bibliotheksausleihe, Gebäudezugangsberechtigung.

(5) Mit der Einschreibung erhält die oder der Studierende eine durch Passwort geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zum Internet und zu den elektronischen Diensten der Hochschule ermöglicht, sowie ein ihr oder ihm persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse und ein elektronisches Postfach. Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, diese E-Mail-Adresse zu aktivieren und eingehende Nachrichten regelmäßig abzurufen. Die Hochschule für Musik und Tanz Köln nutzt diese E-Mail-Adresse zur Versendung von studien- und prüfungsrelevanten bzw. allgemeinen administrativen Informationen sowie zur fachlichen Betreuung der Studierenden. Die Studierenden sind verpflichtet, Vorgaben zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz einzuhalten. Näheres regelt eine IT-Nutzungsordnung.

§ 5 Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist außer im Fall des Fehlens der für die Einschreibung erforderlichen Nachweise gemäß § 3 auch dann zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

- a) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
- b) den Nachweis über die Zahlung der zu erhebenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt,
- c) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht.

§ 6 Mitwirkungspflichten

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- a) die Änderung des Namens, der Semester- oder Heimatanschrift und der Staatsangehörigkeit,
- b) den Verlust des Studierendenausweises (multifunktionale Chipkarte),
- c) endgültig nicht bestandene Prüfungen sowie den Verlust prüfungsrelevanter Unterlagen,
- d) die Aufnahme eines gleichzeitigen Studiums an einer anderen Hochschule.

(2) Studienbewerberinnen, Studienbewerber und Studierende sind verpflichtet, bei den in der Hochschule eingesetzten elektronischen Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung und Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung und Evaluation sowie an weiteren elektronischen Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage der Mitwirkung ist unter anderem die aktive Nutzung der von der Hochschule vergebenen, persönlich zugeordneten E-Mail-Adresse. Die Studierenden sind verpflichtet, die E-Mail-Adresse zu aktivieren und regelmäßig, mindestens jedoch wöchentlich, eingegangene E-Mails zur Kenntnis zu nehmen.

(3) Die Studierenden sind gemäß § 7 Absatz 4 KunstHG verpflichtet, an Evaluationen mitzuwirken.

§ 7 Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des jeweiligen Semesters an der Hochschule für Musik und Tanz Köln in demselben Studiengang fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zurückmelden.

(2) Eine fristgerechte Rückmeldung liegt vor, wenn die zu erhebenden Gebühren und Beiträge innerhalb der Rückmeldefrist bei der Hochschule eingegangen sind.

(3) Zweithörerinnen und Zweithörer haben für die Rückmeldung eine aktuelle Studienbescheinigung der Ersthochschule einzureichen.

(4) Bei einer verspäteten Rückmeldung wird eine Verspätungsgebühr gemäß der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln erhoben.

§ 8 Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag nur beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Krankheit, sofern sich aus dem vorgelegten ärztlichen Attest ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
- b) Vorbereitung und Durchführung besonderer künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem künstlerischen oder wissenschaftlichem Vorhaben, die dem Studienziel dient,
- c) Auslandsstudien und Auslandsaufenthalte, die dem Studienziel dienen,
- d) Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder des Freiwilligen Sozialen Jahres bzw. Freiwilligen Ökologischen Jahres,
- e) Schwangerschaft, Mutterschutz oder Erziehung von noch nicht schulpflichtigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
- f) Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten, sofern diese Person pflegebedürftig ist,
- g) andere Gründe, die nach Schwere und Bedeutung vergleichbar sind und eine Beurlaubung rechtfertigen. Das Bestehen des wichtigen Grundes ist durch einschlägige Belege nachzuweisen.

(3) Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters und ist innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist zu beantragen. Die Änderung einer Rückmeldung in eine Beurlaubung ist nur bis zum Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters möglich. Rückwirkende Beurlaubungen für frühere Semester sind nicht möglich. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders gewichtigen Gründen zulässig. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die bzw. der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen nachweist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(4) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

1. das vollständig ausgefüllte Beurlaubungsformular,
2. die schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung der Nachweise über das Bestehen eines wichtigen Grundes,
3. der Nachweis über die entrichteten Gebühren und Beiträge gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft in der jeweils geltenden Fassung,
4. der Studierendenausweis (multifunktionale Chipkarte).

(5) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen (Absatz 2 Buchstaben a), d), e) und f); in den Master of Music-Studiengängen. auch gemäß Buchstabe b).

(6) Beurlaubte Studierende, die als Ersthörerinnen oder Ersthörer eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen bzw. eingeschrieben sind, sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KunstHG, Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 KunstHG oder

Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 1 gilt auch dann nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 9 Exmatrikulation

(1) Die oder der Studierende ist zu exmatrikulieren, wenn

- a) sie oder er dies beantragt,
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
- c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
- d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

- a) sie oder er das Studium im Hauptfach nicht innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn aufnimmt,
- b) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
- b) ihr oder sein Wohn - oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann,
- c) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
- d) ihr oder ihm ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch über Prüfungsleistungen nachgewiesen wird,
- e) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
- f) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können.

(4) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a) sind beizufügen:

- a) das vollständig ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
- b) der Nachweis darüber, dass die oder der Studierende der Hochschule für Musik und Tanz Köln gehörende Instrumente und Medien zurückgegeben hat und etwaige Mahnforderungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln bezahlt hat,
- c) bereits ausgehändigte bzw. ausgestellte Immatrikulationsbescheinigungen und Fahrausweise, die in die Zukunft wirken, wenn die Exmatrikulation auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden soll.

(5) Über die Exmatrikulation erhalten die Studierenden einen Bescheid. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die betreffende Person sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sie sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. In allen anderen Fällen erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters, in dem die Entscheidung getroffen wurde.

§ 10 Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf fristgerechten Antrag als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden.

(2) Die Zulassung als Zweithölerin bzw. Zweithörer setzt voraus, dass eine Einschreibung ohne gleichzeitige Beurlaubung an einer anderen Hochschule nachgewiesen wird und an der Hochschule für Musik und Tanz Köln eine Studienberatung zur sinnvollen Studienplanung und -umsetzung nachweislich wahrgenommen wurde.

(3) Die Hochschule für Musik und Tanz Köln kann die Zulassung von Zweithörinnen und Zweithörern abhängig machen

- a) von dem Besuch anderer Lehrveranstaltungen oder
- b) von der Ablegung von Prüfungen oder
- c) von der Art der Veranstaltung.

(4) Bei Studienangeboten, die die Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kooperation mit einer anderen Hochschule erbringt, wird festgelegt, in welchen Studienabschnitten die bzw. der Studierende eingeschriebene Studierende bzw. eingeschriebener Studierender (Ersthölerin bzw. Ersthörer) der einen und Zweithölerin bzw. Zweithörer der anderen Hochschule ist.

(5) Zweithörerinnen bzw. Zweithörer werden mit dem Statuts „Zweithörer“ eingeschrieben. Sie werden für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Auf sie finden die Vorschriften der Einschreibung, ihrer Versagung, der Rückmeldung und der Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithölerin bzw. Zweithörer ist eine Studienbescheinigung der Ersthochschule vorzulegen. Diese Vorgehensweise findet auch bei der Rückmeldung ihre Anwendung. Für Zweithörinnen und Zweithörer wird ein Zweithörerausweis ohne Fahrberechtigung ausgestellt.

§ 11 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln besuchen wollen, können auf fristgerechten Antrag (bis 01. April für das Sommersemester bzw. bis 01. Oktober für das Wintersemester) als Gasthörinnen und Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Davon ausgenommen ist die Teilnahme am Einzelunterricht. Überäume stehen Gasthörerinnen und Gasthörern nicht zur Verfügung. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich. § 5 Absatz 2 Buchstaben a, b und d gelten entsprechend.

(2) Für Gasthölerin bzw. Gasthörer wird eine Gebühr gemäß der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Gasthörerinnen und Gasthörer werden nicht eingeschrieben. Durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung werden sie Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Der Gasthölerin oder dem Gasthörer wird eine Bescheinigung über die Zulassung zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen ausgestellt. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

§ 12 Jungstudierende

(1) Schülerinnen oder Schüler können im Einvernehmen mit der Schule im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Dazu müssen sie sich dem Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung

unterziehen. Das Nähere regelt die Ordnung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung für das Jungstudium.

(2) Jungstudierende erhalten die Rechtsstellung von Gasthörerinnen und Gasthörern. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

§ 13 Erhebung und Ermittlung von Daten

(1) Die Hochschule für Musik und Tanz Köln erhebt von Studienbewerberinnen und Studienbewerber folgende personenbezogene Daten und verarbeitet diese im Anschluss an die Immatrikulation:

- Familienname, Vorname, Geburtsname,
- Geburtsdatum, Geburtsort,
- Geschlecht,
- Staatsangehörigkeit(en),
- vollständige Heimat,
- E-Mail-Adresse,
- Art der Hochschulzugangsberechtigung sowie Ort/Staat und Datum des Erwerbs,
- berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
- Praxissemester und Semester an Studienkollegs, - Bezeichnung einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule,
- Bezeichnung der Hochschule und Ort/Staat sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung,
- Bezeichnung der im vorangegangenen Semester besuchten Hochschulen und Ort/Staat,
- gewählte Studiengänge mit dazugehörigen Studienrichtungen und Studienschwerpunkten bzw. Studienfächern einschließlich Studiengänge im vorangegangenen Semester sowie an der gleichzeitig besuchten Hochschule.
- Ort der angestrebten Abschlussprüfung,
- Regelstudienzeit des Studiengangs,
- Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses,
- Prüfungserfolg und Gesamtnote bereits abgelegter Prüfungen,
- Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde und Ort/Staat,
- Art und Form des Studiums.

Zusätzlich werden von Studierenden folgende personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet:

- Hörerstatus,
- Fach- und Hochschulsesemester,
- Zugehörigkeit zum Fachbereich oder zentralen Institut,
- Art und Dauer eines Auslandsstudium,
- Art und Dauer von Studienunterbrechungen, bei Beurlaubung und Exmatrikulation – auch Grund, Semester und Jahr,
- sowie die gemäß Hochschulstatistikgesetzes in jeweils geltender Fassung erforderlichen Daten.

(2) Die erhobenen Daten werden von der Hochschule für Musik und Tanz Köln zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitet.

(3) Eine regelmäßige oder automatisierte Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt nur auf Grundlage von § 6 DSGVO und zur Erfüllung von Zwecken nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e der Verordnung (EU) 2016/679 insbesondere an folgenden Stellen:

- a) pseudoanonymisiert an das Statistische Landesamt NRW,
- b) nicht anonymisiert an die jeweils betroffenen Fachbereiche oder zentralen Institute der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich der Fachstudienberatung und Lehrveranstaltungsplanung (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Hochschule für Musik und Tanz Köln-E-Mail-Adresse, Studiengang, Fachsemester, Fachbereichs- oder

Institutszugehörigkeit sowie die nach der Einschreibung im Rahmen der Prüfungsverwaltung erhobenen Daten über den bisherigen Studienverlauf),

c) nicht anonymisiert nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an die IT-Abteilung zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz sowie an die Bibliothek der Hochschule für Musik und Tanz Köln zum Zwecke der dortigen Benutzerverwaltung (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Hochschule für Musik und Tanz Köln-E-Mail-Adresse),

d) nicht anonymisiert auf Anforderung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Wahlausschüsse zum Zwecke der Erstellung und Fortschreibung eines Wählerverzeichnisses anlässlich der Durchführung von Wahlen (Matrikelnummer, Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum, Fachbereichs- oder Institutszugehörigkeit),

e) nicht anonymisiert nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende gemäß der Studierendenkrankenkassen-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27.03.1996 (BGBl. I S. 678) (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsdatum),

f) nicht anonymisiert nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an das Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln für die Lehramtsstudiengänge zum Zwecke des Abgleichs der an der Universität zu Köln erfolgten Einschreibungen (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum),

g) nicht anonymisiert nach erfolgter Einschreibung oder Rückmeldung an die vertraglich gebundenen Verkehrsbetriebe zum Zwecke des Abgleichs für die Semestertickets (Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum).

h) Weitere Übermittlungen erfolgen nur, soweit sie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Hochschule erforderlich sind und entsprechend der Voraussetzungen des § 8 DSGVO.

(4) Mit der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 10 werden die in Absatz 1 aufgezählten personenbezogenen Daten erhoben.

(5) Von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 11 werden folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Anschrift am ständigen Wohnsitz, Staatsangehörigkeit(en), Fachrichtung sowie Hochschulzugangsberechtigung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Einschreibungsordnung tritt am 02.12.2022 in Kraft.

Mit Bekanntmachung der Fassung vom 14.11.2021 traten gleichzeitig die Einschreibungsordnung vom 01.10.2006, die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln für das „Jungstudium mit und ohne Nebenfächer“ und die „Ausbildung im Pre-College Cologne“ vom 20.12.2006 und die Ordnung zur Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse für die Master-Studiengänge für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Hochschule für Musik und Tanz Köln in der Fassung vom 23.06.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.11.2022.

Köln, den 01.12.2022

Prof. Tilmann Claus
Rektor

III. Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor of Music-Studiengänge sowie für den Studiengang Bachelor of Arts Tanz der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.11.2022

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), in der aktuellen Fassung, hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Eignungsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Eignungsprüfungsverfahren
- § 3 Bewerbung für das Eignungsprüfungsverfahren
- § 4 Eignungsprüfungen
- § 5 Anerkennung anderer Leistungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Eignungsprüfungskommissionen
- § 8 Niederschrift
- § 9 Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung für die Bachelor of Music-Studiengänge
- § 10 Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung für den Studiengang Bachelor of Arts Tanz
- § 11 Gesamtergebnis und Zulassung zum Studium
- § 12 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation
- § 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung 7

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Bewerbung und Eignungsprüfung für alle Bachelor of Music-Studiengänge der Hochschule für Musik und Tanz Köln sowie für den Studiengang Bachelor of Arts Tanz.

§ 2 Eignungsprüfungsverfahren

(1)

Ziel des Eignungsprüfungsverfahrens ist es festzustellen, ob der*die Studienbewerber*in die für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums erforderliche künstlerische und studiengangsspezifische Eignung beziehungsweise besondere künstlerische Begabung besitzt. Das Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung erfolgt gemäß § 41 Abs. 11 KunstHG mit Ausnahme des Erfordernisses der allgemeinen Hochschulreife analog zum Verfahren der Feststellung der künstlerischen und studiengangsspezifischen Eignung und entsprechend den fachspezifischen Anforderungen im Anhang dieser Ordnung in aktueller Fassung.

(2)

Es werden in der Regel einmal jährlich Eignungsprüfungen für einen Studienbeginn zum Wintersemester durchgeführt. Für die Studiengänge Bachelor of Music Evangelische Kirchenmusik und Bachelor of Music Katholische Kirchenmusik werden in der Regel zweimal jährlich Eignungsprüfungen durchgeführt.

(3)

Die Bewerbungsfristen zum Eignungsprüfungsverfahren sowie Informationen zum Ablauf des Bewerbungsverfahrens werden auf der Internetseite der Hochschule für Musik und Tanz Köln bekannt gegeben.

(4)

In einzelnen Studiengängen oder Fachrichtungen bzw. künstlerischen Hauptfächern kann die Durchführung einer Vorauswahl vorgesehen werden. Die grundsätzliche Entscheidung trifft das Rektorat nach Absprache mit dem zuständigen Fachbereich. Die inhaltlichen Vorgaben zu der jeweiligen Vorauswahl sind im Anhang dieser Ordnung in aktueller Fassung enthalten.

(5)

Die Vorauswahl kann in Form von einzureichenden Videos, Tonträgern, Kompositionen und anderen geeigneten Leistungsnachweisen durchgeführt werden. Eine Einladung zur Eignungsprüfung erfolgt nur dann, wenn in der Vorauswahl eine entsprechende künstlerische beziehungsweise studiengangsspezifische Befähigung festgestellt wird. Wird diese nicht festgestellt, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden.

(6)

Die Eignungsprüfungen finden, gegebenenfalls nach der Vorauswahl, auf Einladung statt.

(7)

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung ist gemäß § 1 Nr. 5 der Satzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln über die Erhebung von Hochschulabgaben vom 14. November 2018 in aktueller Fassung gebührenpflichtig.

(8)

Die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts für die Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren entsteht mit der Bewerbung. Eine Rückzahlung dieses Entgelts ist sowohl bei Rücknahme der Bewerbung als auch bei Ausschluss vom Eignungsprüfungsverfahren ausgeschlossen.

(9)

Die fachspezifischen Anforderungen für die jeweilige Eignungsprüfung sowie die gegebenenfalls entsprechende Vorauswahl sind dem Anhang dieser Ordnung in aktueller Fassung zu entnehmen.

(10)

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens zum nächst möglichen Eignungsprüfungstermin stattfinden. Es finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung. Eine Wiederholung der Eignungsprüfung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.

(11)

Eine Eignungsprüfung findet nicht statt für Gasthörernde. Im Rahmen internationaler Mobilitätsprogramme und bei Studierenden von Hochschulen, mit denen vertragliche Vereinbarungen bestehen, ist eine fachliche Einschätzung an Stelle der Eignungsprüfung vorzunehmen.

§ 3 Bewerbung für das Eignungsprüfungsverfahren

(1)

Die Bewerbung zur Eignungsprüfung erfolgt ausschließlich als Online-Bewerbung. Die Bewerbung ist innerhalb des Bewerbungszeitraums fristgerecht bis zur jeweiligen Ausschlussfrist einzureichen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung trifft der Prüfungsausschuss.

(2)

Alle für die Bewerbung relevanten Informationen werden im Rahmen der Online-Bewerbung erhoben.

Darüber hinaus sind folgende Dokumente im Online-Bewerbungsverfahren einzureichen:

a) Tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. künstlerischen Betätigungen (ein Passbild kann beigefügt werden)

b) Hochschulzugangsberechtigung bzw. gleichwertiger internationaler Abschluss (ggf. mit deutscher Übersetzung) oder der Bescheid über die Zulassung zur Prüfung, mit der die Hochschulzugangsberechtigung erworben werden soll; wird kein entsprechender Nachweis vorgelegt, erfolgt die Eignungsprüfung zur Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung gemäß § 41 Absatz 11 KunstHG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 dieser Ordnung.

- c) Sprachnachweis bei internationalen Bewerber*innen nach Maßgabe der Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln in aktueller Fassung
- d) Liste der vorbereiteten Stücke/Werke sofern im Anhang dieser Ordnung vorgesehen
- e) Nachweis über die Zahlung des Entgelts gemäß § 4 der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln
- f) gegebenenfalls weitere studiengangsspezifische Unterlagen gemäß des Anhangs dieser Ordnung in aktueller Fassung

(3)

Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule und werden entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und gelöscht.

§ 4 Eignungsprüfungen

(1)

Die fachspezifischen Prüfungsteile sowie die inhaltlichen Anforderungen sind im Anhang dieser Ordnung in aktueller Fassung geregelt.

(2)

Die Eignungsprüfungen sind nicht öffentlich.

§ 5 Anerkennung anderer Leistungen

(1)

Die Eignungsprüfung ist mit allen im Anhang genannten Teilen abzulegen.

(2)

Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für andere Studiengänge bzw. in früheren Eignungsprüfungsverfahren oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für das Eignungsprüfungsverfahren an der Hochschule für Musik und Tanz Köln grundsätzlich nicht berücksichtigt. Abgeschlossene Studienleistungen finden beim Eignungsprüfungsverfahren keine Berücksichtigung. Die Anerkennung der Prüfung im instrumentalen Nebenfach Klavier kann bei Nachweis einer erfolgreichen mindestens gleichwertigen Abschlussprüfung im Fach Klavier formlos bei der Bewerbung beantragt werden. Ausnahmen zur Anerkennung anderer Studienleistungen sind im Anhang dieser Ordnung bei den entsprechenden Studiengängen aufgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1)

Für die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule für Musik und Tanz Köln einen Prüfungsausschuss. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(2)

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig. Die Sitzungen des Eignungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Eignungsprüfungskommissionen

(1)

Der Prüfungsausschuss in Zuständigkeit für die Eignungsprüfung bestellt für jedes Feststellungsverfahren die Prüfer*innen für die Eignungsprüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung

der Prüfer*innen der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung oder der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. der Zentrumsleitung übertragen. Einer Eignungsprüfungskommission gehören mindestens drei, in den künstlerisch-pädagogischen Teilprüfungen sowie für Prüfungen im instrumentalen Nebenfach Klavier mindestens zwei Fachvertreter*innen, gegebenenfalls auch Vertreter*innen einer Fachgruppe an.

Tests zur Feststellung der Hörfähigkeit und zur Musiklehre/Musiktheorie werden in der Regel von einem*einer Fachvertreter*in durchgeführt und bewertet.

Prüfungsberechtigt sind grundsätzlich haupt- und nebenamtliche Professor*innen, Lehrbeauftragte, die an der Hochschule für Musik Köln lehren sowie künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter*innen.

(2)

Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt die Führung des Protokolls.

(3)

Die Vorgaben aus Absatz 1 gelten entsprechend bei der Durchführung einer Vorauswahl.

§ 8 Protokoll

(1)

Über alle einzelnen Teile der Eignungsprüfung ist von der jeweiligen Kommission ein Protokoll zu fertigen. Dieses enthält:

- a) Tag und Ort der Prüfung,
- b) Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- c) Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie Angaben über den gewählten Bachelor-Studiengang,
- d) Inhalte und Dauer der Prüfung,
- e) Bewertungen der Prüfung,
- f) besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.,
- g) ggf. die Zuteilung zu einer/einem Hauptfachlehrenden bzw. Standort.

(2)

Das Protokoll ist von dem*der Vorsitzenden sowie allen anderen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung für die Bachelor of Music-Studiengänge

(1)

Sofern eine Vorauswahl stattfindet, erfolgt die Bewertung dieser Vorauswahl mit „Ja“ oder „Nein“. Die Bewertung muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission mit „Ja“ erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt der Prüfungsteil als bestanden. Im Falle der Bewertung mehrheitlich mit „Nein“ gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden (siehe § 2 Absatz 5 letzter Satz).

(2)

Die Bewertung der Leistungen der Präsenzprüfungen im gewählten Hauptfach erfolgt nach Punkten, wobei die Höchstpunktzahl 25 beträgt. Setzt sich eine Punktzahl aus unterschiedlichen Voten der Kommissionsmitglieder zusammen, errechnet sich das Ergebnis aus dem Durchschnitt der einzelnen Punktabgaben. Dabei wird die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Punktzahl 18 bzw. für den Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung mindestens die Punktzahl 21 erreicht wurde. Wenn diese Punktzahl nicht erreicht wurde, ist die Weiterführung des Prüfungsverfahrens ausgeschlossen.

(3)

Die Bewertung der Leistungen von mündlichen oder schriftlichen Teilhauptfachprüfungen erfolgt einstimmig durch die Mitglieder der Prüfungskommission mit „Ja“ oder „Nein“.

(4)

Die Bewertung der Leistungen im instrumentalen Nebenfach Klavier erfolgt einstimmig durch die Mitglieder der Prüfungskommission mit „Ja“ oder „Nein“.

(5)

Die Prüfungsleistungen im Bereich Musiktheorie werden jeweils wie folgt bewertet:

a) 100 - 60 Punkte = bestanden

b) 59 - 25 Punkte = nicht bestanden

Bewerber*innen, die die künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach und im instrumentalen Nebenfach Klavier bestanden haben, können unter dem Vorbehalt aufgenommen werden, dass sie an einem Tutorium teilnehmen und nach einem Jahr eine erneute Prüfung in Elementarer Satzlehre und Gehörbildung bzw. Harmonielehre für den Studiengang BM Jazz/Pop ablegen. Wird die erneute Prüfung nicht bestanden, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden und die Zulassung zum Studium erlischt mit der Folge der Exmatrikulation.

c) 24 - 10 Punkte = nicht bestanden

Bewerber*innen, deren Prüfungsleistung der künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach mit 24 oder 25 Punkten bewertet wurde und deren Prüfung im instrumentalen Nebenklavier bestanden wurde, können unter dem Vorbehalt aufgenommen werden, dass sie an einem Tutorium teilnehmen und nach einem Jahr eine erneute Prüfung in Elementarer Satzlehre und Gehörbildung bzw. Harmonielehre für den Studiengang BM Jazz/Pop ablegen. Wird die erneute Prüfung nicht bestanden, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden und die Zulassung zum Studium erlischt mit der Folge der Exmatrikulation.

d) 24 - 10 Punkte = nicht bestanden

Bewerber*innen, die die künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach und die im instrumentalen Nebenfach Klavier bestanden haben, jedoch nur eine Prüfungsleistung aus dem Bereich Musiktheorie bestanden haben und die andere Prüfungsleistung mit 24-10 Punkten nicht bestanden haben, können unter dem Vorbehalt aufgenommen werden, dass sie an einem Tutorium teilnehmen und nach einem Jahr eine erneute Prüfung in Elementarer Satzlehre und Gehörbildung bzw. Harmonielehre für den Studiengang BM Jazz/Pop ablegen. Wird die erneute Prüfung nicht bestanden, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden und die Zulassung zum Studium erlischt mit der Folge der Exmatrikulation.

e) 9 - 0 Punkte = nicht bestanden.

(6)

Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 10 Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung für den Studiengang Bachelor of Arts Tanz

Die Eignungsprüfung für den Studiengang Bachelor of Arts Tanz mit den Profilen Bühnentanz und Tanzpädagogik ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Bewertungen des Prüfungsteils der Nr. 5 bzw. Phase 2 des Anhang zu dieser Ordnung für den Bachelor of Arts Tanz mindestens 18 Punkte bzw. für den Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung mindestens die Punktzahl 21 erreicht wurde.

Nach jedem Eignungsprüfungsteil der Nummern 1 bis 4 bzw. Phase 1 des Anhangs bewerten die Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungsleistung mit „Ja“ oder „Nein“. Dabei gilt für die Prüfungsteile der Nummern 1 bis 3: Bewertet mindestens ein Mitglied der

Prüfungskommission mit „Ja“, ist der/die Bewerber*in für den jeweils nächsten Prüfungsteil zugelassen.

Für den Prüfungsteil der Nr. 4 muss die Bewertung von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission mit „Ja“ erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt der Prüfungsteil als bestanden.

§ 11 Gesamtergebnis und Zulassung zum Studium

(1)

Nach erfolgreichem Abschluss aller Teile des Eignungsprüfungsverfahrens entscheidet der Prorektor für Lehre, Studium und Forschung in Abstimmung mit den Leitungen der Fachbereiche bzw. des ZZT über die Studienplatzvergabe.

Ein Anspruch auf Zuteilung zu einer/einem bestimmten Lehrenden besteht nicht.

(2)

Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende

Semester Gültigkeit.

§ 12 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)

Der Rücktritt von der Eignungsprüfung ist ohne Angabe von Gründen nur bis zum Tag vor der Prüfung möglich. Der Rücktritt muss schriftlich oder per Email fristgerecht (Eingangsdatum!) gegenüber dem Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Tanz Köln erklärt werden. Ab dem für die Prüfung festgesetzten Tag gilt eine Eignungsprüfung als „nicht bestanden“, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Prüfungstermin nicht erscheint.

(2)

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber muss durch die bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(3)

Wird ein Ausschlussgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über das weitere Verfahren. Wird ein Ausschlussgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. der auf ihr beruhenden Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 13 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation

(1)

Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Semester. Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert.

(2)

Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres. Sofern für die Studiengänge Bachelor of Music Evangelische Kirchenmusik und Bachelor of Music Katholische Kirchenmusik eine Eignungsprüfung mit Studienbeginn im Sommersemester abgelegt wurde, erfolgt die Immatrikulation entsprechend zum Sommersemester. Es gilt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsprüfungsordnung trat mit der Veröffentlichung Der Änderungsordnung vom 01.12.2022 in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft. Die Eignungsprüfungsordnung findet erstmalig Anwendung für das Eignungsprüfungsverfahren zum Wintersemester 2023/24.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 30.11.2022.

Köln, den 01.12.2022

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Tilmann Claus

IV. Anhang zur Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor of Music-Studiengänge sowie für den Studiengang Bachelor of Arts Tanz der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Fachspezifische Bestimmungen vom 30.11.2022

1	Studiengang Bachelor of Music Blechbläser (Horn, Posaune, Trompete, Tuba).....	26
1.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	26
1.2	Pflicht- und Nebenfächer	26
2	Studiengang Bachelor of Music Chordirigieren.....	27
2.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	27
2.2	Pflicht- und Nebenfächer	27
3	Studiengang Bachelor of Music Elektronische Komposition	28
3.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	28
3.2	Pflicht- und Nebenfächer	28
4	Studiengang Bachelor of Music Elementare Musikpädagogik.....	29
4.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	29
4.2	Pflicht- und Nebenfächer	32
5	Studiengang Bachelor of Music Evangelische Kirchenmusik.....	33
5.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	33
5.2	Pflicht- und Nebenfächer	33
6	Studiengang Bachelor of Music Gesang.....	34
6.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	34
6.2	Pflicht- und Nebenfächer	34
7	Studiengang Bachelor of Music Gitarre	35
7.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	35
7.2	Pflicht- und Nebenfächer	35
8	Studiengang Bachelor of Music Harfe	36
8.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	36
8.2	Pflicht- und Nebenfächer	36
9	Studiengang Bachelor of Music Historische Instrumente (Blockflöte, Cembalo, Gambe, Laute)	37
9.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	37
9.2	Pflicht- und Nebenfächer	38
10	Bachelor of Music Holzbläser (Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon).....	39
10.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	39
10.2	Pflicht- und Nebenfächer	39
11	Studiengang Bachelor of Music Instrumentale Komposition	40
11.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	40

11.2	Pflicht- und Nebenfächer	40
12	Studiengang Bachelor of Music Instrumental-/Gesangspädagogik.....	41
12.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	41
12.2	Pflicht- und Nebenfächer	43
13	Bachelor of Music Jazz/Pop	45
13.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	45
13.2	Pflicht- und Nebenfächer	47
14	Bachelor of Music Katholische Kirchenmusik.....	49
14.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	49
14.2	Pflicht- und Nebenfächer	49
15	Studiengang Bachelor of Music Klavier.....	50
15.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	50
15.2	Pflicht- und Nebenfächer	50
16	Studiengang Bachelor of Music Mandoline.....	51
16.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	51
16.2	Pflicht- und Nebenfächer	51
17	Studiengang Bachelor of Music Orchesterdirigieren.....	52
17.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	52
17.2	Pflicht- und Nebenfächer	52
18	Studiengang Bachelor of Music Orgel.....	53
18.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	53
18.2	Pflicht- und Nebenfächer	53
19	Studiengang Bachelor of Music Schlagzeug/Pauke.....	54
19.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	54
19.2	Pflicht- und Nebenfächer	54
20	Studiengang Bachelor of Music Streicher (Kontrabass, Viola, Violoncello, Violine).....	55
20.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	55
20.2	Pflicht- und Nebenfächer	56
21	Studiengang Bachelor of Music Tonsatz/Musiktheorie mit den Profilen <i>Pädagogischer</i> <i>Tonsatz/Hörerziehung und Künstlerischer Tonsatz</i>.....	57
21.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	57
21.2	Pflicht- und Nebenfächer	57
22	Studiengang Bachelor of Arts Tanz	58
22.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	58

1 Studiengang Bachelor of Music Blechbläser (Horn, Posaune, Trompete, Tuba)

1.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Horn - Posaune - Trompete -Tuba	
Vorauswahl (digital)	Aufnahme des Eignungsprüfungsprogramms als Video
Prüfungsanforderungen	Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen Dauer der Prüfung: 15 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

1.2 Pflicht- und Nebenfächer

Instrumentales Nebenfach Klavier	
Prüfungsanforderungen	Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von etwa Bach, Kleine Präludien; Schumann, Album für die Jugend; Bartok, Mikrokosmos II-III; Dauer: bis 10 Minuten

Musiktheorie	
Prüfungsanforderungen	• Elementare Satzlehre: Schriftlicher Test: Bestimmung von Tonhöhen, Intervallen und Tonarten, Tonleitern, Mehrklängen und Umkehrungen, Beherrschen einfacher harmonischer Grundkenntnisse • Gehörbildung: Schriftlicher Test (Diktat): Zwei- und Dreitonfolgen, Skalen, Melodien, Zweiklänge, Mehrklänge und Umkehrungen, Rhythmen Dauer insgesamt: 90 Minuten

2 Studiengang Bachelor of Music Chordirigieren

2.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Chordirigieren	
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	a) Vortrag von drei anspruchsvollen Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen. Der Vortrag eines anspruchsvollen Stückes auf einem anderen Instrument (ggf. auch Gesangsvortrag) kann mit zur Beurteilung herangezogen werden. b) Vom Blatt Spiel aus vierstimmigen Bach-Chorälen in alten Schlüsseln, aus leichteren Chorpartituren und Klavierauszügen der Oratorienliteratur. c) Nachweis eines ausgebildeten Gehöres: Praktische Prüfung am Klavier (rhythmisch, melodisch, harmonisch) und vom Blatt Singen einer Chorstimme. d) Vorbereitetes Dirigat aus vorher bekannt gegebenen Chorpartituren. Dauer: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

2.2 Pflicht- und Nebenfächer

Schriftliche Teilhauptfachprüfungen	
Prüfungsanforderungen	• Gehörbildung: Klausur: ein- bis vierstimmige Diktate in verschiedenen Stilen Dauer: 60 Minuten • Tonsatz: Klausur: Harmonisierung gegebener Vorlagen modulatorischer Satz nach historischem Vorbild (Klassik oder Romantik), zweistimmiger polyphoner Satz nach historischem Vorbild vokal (Renaissance) oder instrumental (Barock) Dauer : 3 Stunden

3 Studiengang Bachelor of Music Elektronische Komposition

3.1 **Jeweiliges künstlerisches Hauptfach**

Elektronische Komposition	
Vorauswahl (digital)	Arbeitsproben: Erwartet werden mindestens drei Werke, die ganz oder teilweise mit elektronischen Medien realisiert wurden, ggf. mit Partituren.
Prüfungsanforderungen	a. Hauptfachprüfung Kolloquium: Vorstellung und Diskussion weiterer auf Anforderung eingereichter Werke, Fragen zur musikalischen Ästhetik, zu künstlerischen Zielsetzungen und zu Vorkenntnissen im Bereich der zeitgenössischen Musik oder elektronischen Musik Dauer: max. 30 Minuten b. Mündliche Prüfung Einfache und grundlegende Fragen aus den Bereichen Computer und Studioteknik zu Betriebssystemen, Audiosoftware, Audioformaten, Schnittstellen, Studiogeräten und Signalführung Dauer: bis 10 Minuten

3.2 **Pflicht- und Nebenfächer**

Musiktheorie	
Prüfungsanforderungen	• Elementare Satzlehre: Schriftlicher Test: Bestimmung von Tonhöhen, Intervallen und Tonarten, Tonleitern, Mehrklängen und Umkehrungen, Beherrschen einfacher harmonischer Grundkenntnisse • Gehörbildung: Schriftlicher Test (Diktat): Zwei- und Dreitonfolgen, Skalen, Melodien, Zweiklänge, Mehrklänge und Umkehrungen, Rhythmen Dauer insgesamt: 90 Minuten

4 Studiengang Bachelor of Music Elementare Musikpädagogik

4.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Elementare Musikpädagogik	
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	A. Künstlerisch-praktische Prüfung Hauptfach Instrument bzw. Gesang: Dauer bis zu 15 Minuten Repertoireanforderungen: Blechblasinstrumente Horn/Posaune/Trompete/Tuba: Zwei Werke verschiedener Stilepochen Holzblasinstrumente - Blockflöte/Fagott/Oboe/Querflöte: Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen - Klarinette: Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen - Saxophon: Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von: P. Hindemith - Sonate; J. Francaix - 6 Danses Exotique; J. Ibert - Histoires Tasteninstrumente Cembalo: a. Ein Werk des 17. Jahrhunderts, wahlweise von Frescobaldi, Froberger, Louis Couperin etc. b. Ein Präludium und eine Fuge (mindestens dreistimmig) von J. S. Bach c. Zwei bis drei Sätze aus einer Suite eines französischen Komponisten des 18. Jahrhunderts Klavier: Ein Programm aus vier Epochen, darunter ein Kopfsatz einer klassischen Sonate LIP (Liedbegleitung, Improvisation, Partiturspiel): a) 4 Lieder/Songs aus unterschiedlichen Stilen (z.B. Volkslied, Popsong, internationale Folklore, Jazzstandard, Chanson, etc., gerne auch 1-2 Eigenkompositionen, die Mehrzahl der Lieder sollen selbstbegleitet vorgetragen werden, ein Lied kann durch ein Improvisationskonzept z.B. zu einem Bild oder einem Gedicht ersetzt werden, b) ein einfaches Kinderlied soll angemessen in allen Tonarten vorbereitet werden, c) ein mittelschweres klassisches Stück (z.B. Kopfsatz einer Haydn Sonate, Präludium und Fuge von J.S. Bach, Impromptu von Schubert) Orgel: Drei vollständige Werke aus verschiedenen Stilepochen, davon soll ein Werk von J. S. Bach sein. Schlagzeug und Pauken: Kleine Trommel: 1. Zwei Etüden (Knauer, Delecluse, Wagner, Peters, Keune, Goldemberg o.ä.)

	2. Zwei Orchesterstellen aus dem Gschwendtner/Ulrich Orchesterprobenspielheft 3. Wirbel nach Ansage Pauken: 1. Zwei Etüden (Knauer, Delecluse, Wagner, Peters, Keune, o.ä.) 2. Zwei Orchesterstellen aus dem Gschwendtner/Ulrich Orchesterprobenspielheft 3. Wirbel nach Ansage Xylophon: 1. Eine Etüde (Goldemberg o. ä), 2. Zwei Orchesterstellen aus dem Gschwendtner/Ulrich Orchesterprobenspielheft, Marimbaphon: Ein Werk für vier Schlägel, Vibraphon: Ein Werk für vier Schlägel <u>Streichinstrumente</u> Violine/Viola/Violoncello/Kontrabass/Viola da Gamba: Sätze aus drei Werken verschiedener Stilepochen <u>Zupfinstrumente</u> Gitarre: Es ist ein Programm aus drei verschiedenen Stilepochen vorzubereiten, das ein Werk der zeitgenössischen Musik enthalten muss. Harfe: Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen, darunter eine Etüde Laute: Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen Mandoline: Programm aus drei verschiedenen Stilepochen, darunter ein Originalwerk des 19. Jahrhunderts für Mandoline Solo und Originalwerk des 20. Jahrhunderts <u>Gesang</u> Drei Lieder und drei Arien aus verschiedenen Stilepochen, davon mindestens ein Werk in deutscher Sprache <u>Jazz/Pop</u> Es werden alle Hauptfächer des Studiengangs Bachelor of Music Jazz/Pop auch im Studiengang Bachelor of Music Elementare Musikpädagogik angeboten. Es sollen 3 Stücke vorbereitet werden, die die individuellen musikalischen Stärken zeigen. Bei Sänger*innen sollen 4 Stücke aus verschiedenen Stilistiken (Jazz, Pop, Rock, Musical, in deutscher oder einer anderen Sprache) vorbereitet werden (1 Stück eigene Wahl, 2 Stücke Jurywahl), mindestens 1 Stück mit Mikro gesungen werden und 1 Stück a capella. Das Mitbringen von Playbacks ist möglich, mindestens ein Stück muss mit der von der Hochschule gestellten Live- Band vorgetragen werden. Eine Begleitband, bestehend aus Klavier (oder Gitarre)/Bass/Schlagzeug ist vorhanden. Für die Begleitband ist geeignetes Notenmaterial mitzubringen, welches ad hoc mit
--	--

	der Band umgesetzt werden kann. Es sollen keine Noten im Vorfeld eingesendet werden; eine Vorabsprache mit den Bandmitgliedern erfolgt nicht. Dauer bis zu 15 Minuten.
	B. Künstlerisch-pädagogische Prüfung Die Prüfung wird in Kleingruppen von bis sechs Personen durchgeführt. 1. Gruppenimprovisation: Entwicklung einer improvisierten Gestaltung mit einem Instrument (Haupt- oder Nebenfach möglich) bzw. der Stimme und szenischer Darstellung/Bewegung/Tanz zu einem vorgegebenen außermusikalischen Thema (Text- oder Bildvorlage) Vorbereitung: 30 Minuten; Präsentation: max. 5 Minuten 2. Bewegungsgestaltung: Verschiedene Positionen in Verbindung mit einem vorgegebenen Objekt nach Vorgaben entwickeln, diese in einen Bewegungsablauf integrieren und in Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Musikstück in einem Gesamtablauf gestalten. Dauer: ca. 15 Minuten 3. Entwickeln/Anleiten einer Bodypercussion, Sprechen/Singen einer eigenen Textierung Entwicklung einer Bodypercussion zu einer vorgegebenen 4- bis 8-taktigen rhythmischen Phrase, die der Kleingruppe der Mitbewerber*innen beigebracht wird. Spontanes Finden eines passenden Textes zu der rhythmischen Phrase nach thematischer Vorgabe. Mehrmaliges Sprechen und Singen des Textes über ein vorgegebenes harmonisches Begleitmotiv. Dauer ca: 25 Minuten 4. Percussion a) Realisierung verschiedener vorgegebener Rhythmen auf Caxixis b) Spiel auf Cajones Dauer: ca. 15 Minuten 5. Gespräch über den Prüfungsverlauf sowie Studien- und Berufsinteressen Dauer: ca. 15 Minuten Die gesamte Prüfung dauert ca. 75 Minuten plus 30 Minuten Vorbereitungszeit. Für die Aufgaben 3 und 4 müssen Aufgaben geübt und vorbereitet werden. Die Bewerber*innen erhalten nach der Zulassung zur Eignungsprüfung einen Link zu einer Website der hochschuleigenen Lernplattform, die weitere Informationen sowie vorzubereitende Aufgaben zu den künstlerisch-pädagogischen Prüfungsteilen enthält.

4.2 Pflicht- und Nebenfächer

Musiktheorie	
Prüfungsanforderungen	Gehörbildung (schriftlich): Zwei- und Dreitonfolgen, Skalen, Melodien, Zweiklänge, Mehrklänge und Umkehrungen bzw. bei Jazz/Pop stiltypische Vierklänge, Rhythmen Elementare Satzlehre (schriftlich): Bestimmungen von Tonhöhen, Intervallen, Tonarten, Tonleitern, Mehrklängen und Umkehrungen, Beherrschen einfacher harmonischer Grundkenntnisse Dauer insgesamt: 90 Minuten

Studiengangsspezifische Anforderungen	
Anerkennung anderer Studienleistungen	(1) Die Eignungsprüfung ist grundsätzlich mit allen genannten Teilen abzulegen. Die künstlerisch-pädagogische Prüfung gemäß Buchstabe B ist von allen Bewerber*innen abzulegen. (2) Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für andere Studiengänge bzw. in früheren Eignungsprüfungsverfahren oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für das Eignungsprüfungsverfahren an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im o.g. Studiengang nicht berücksichtigt. Abgeschlossene Studienleistungen finden beim Eignungsprüfungsverfahren keine Berücksichtigung. Bei Studierenden, an anderen Hochschulen als der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingeschrieben sind bzw. waren, wird die Prüfung in Musiktheorie angerechnet, wenn der Nachweis der erfolgreich abgelegten Zwischen- bzw. Abschlussprüfung vorgelegt wird. (3) Studierende, die bereits an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind und keinen Anspruch mehr auf Hauptfachunterricht haben, legen nur noch die künstlerisch-pädagogischen Prüfungsteile gemäß Buchstabe B. ab. Sofern noch ein Anspruch auf Hauptfachunterricht besteht muss ebenfalls der künstlerisch-praktische Prüfungsteil gemäß Buchstabe A abgelegt werden. Bei einem anderen als dem bisherigen künstlerischen Hauptfach ist ebenfalls die künstlerisch-praktische Prüfung gemäß Buchstabe A. abzulegen. Die Prüfung in Musiktheorie wird für Studierende, die bereits an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind, angerechnet.

5 Studiengang Bachelor of Music Evangelische Kirchenmusik

5.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Evangelische Kirchenmusik	
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	• Chorleitung: Dirigieren und Einstudieren eines selbst mitgebrachten einfachen Chorliedes oder Chorsatzes mit einem kleinen Ensemble, sängerische Beherrschung aller Stimmen dieses Stückes, leichte Dirigieraufgabe prima vista Dauer: 10 Minuten; im Anschluss findet ein „Feed-Back-Gespräch“ statt. • Singen und Sprechen: Vortrag eines Kunstliedes (wird begleitet), eines unbegleiteten Gesangbuchliedes, eines kurzen Sprechtextes jeweils nach eigener Wahl Dauer: 10 Minuten • Orgelliteratur: Vortrag von drei Werken unterschiedlicher Stilistik, darunter muss ein freies Stück von J.S. Bach sein Dauer: 10 Minuten • Orgelimprovisation: Vortrag eines vorbereiteten Choralvorspiels mit Begleitsatz sowie Improvisation von Vorspiel und Liedsatz nach Wahl der Prüfungskommission Dauer: 10 Minuten • Klavier: Vortrag von drei Werken unterschiedlicher Stilistik, darunter muss ein Hauptsatz einer klassischen Sonate sein. Dauer: 15 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

5.2 Pflicht- und Nebenfächer

Gehörbildung	
Prüfungsanforderungen	• Schriftliche Prüfung: Diktat von Tonfolgen, Diktat eines vierstimmigen Chorals, Aussetzen eines Generalbasses Dauer: 60 Minuten • Mündlich-praktische Prüfung: Hören von Intervallen, Akkorden und Rhythmen, Spielen eines Generalbasses und Analyse von harmonischen Abläufen Dauer: 15 Minuten

6 Studiengang Bachelor of Music Gesang

6.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Gesang	
Prüfungsanforderungen	Die Prüfung im künstlerischen Hauptfach findet in zwei Runden in Präsenz statt. Die Jury entscheidet nach der ersten Runde über eine mögliche Zulassung zur zweiten Runde. Vorzubereiten sind für jede Runde drei Lieder und drei Arien aus verschiedenen Stilepochen, davon mindestens ein Werk in deutscher Sprache. Es findet ebenfalls ein Gespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber statt. Bewertet werden die stimmliche Eignung, das technische Können sowie das musikalische Ausdrucksvermögen. Dauer der Prüfung der 1. Runde: ca. 10 Minuten Dauer der Prüfung der 2. Runde: 15 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der vorzutragenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

6.2 Pflicht- und Nebenfächer

Instrumentales Nebenfach Klavier	
Prüfungsanforderungen	Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von etwa Bach, Kleine Präludien; Schumann, Album für die Jugend; Bartok, Mikrokosmos II-III; Dauer: bis 10 Minuten

Musiktheorie	
Prüfungsanforderungen	• Elementare Satzlehre: Schriftlicher Test: Bestimmung von Tonhöhen, Intervallen und Tonarten, Tonleitern, Mehrklängen und Umkehrungen, Beherrschen einfacher harmonischer Grundkenntnisse • Gehörbildung: Schriftlicher Test (Diktat): Zwei- und Dreitonfolgen, Skalen, Melodien, Zweiklänge, Mehrklänge und Umkehrungen, Rhythmen Dauer insgesamt: 90 Minuten

7 Studiengang Bachelor of Music Gitarre

7.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Gitarre	
Vorauswahl (digital)	Aufnahme einer repräsentativen Auswahl des Eignungsprüfungsprogramms (20 Minuten Dauer) als Video.
Prüfungsanforderungen	1. Ein Werk der Renaissance- oder Barockzeit, 2. Ein Werk des 19. Jahrhunderts (Sonatensatz, Variationen o.ä.) 3. Eine Komposition, die nach 1950 entstanden ist. Dauer der Prüfung: maximal 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

7.2 Pflicht- und Nebenfächer

Musiktheorie	
Prüfungsanforderungen	• Elementare Satzlehre: Schriftlicher Test: Bestimmung von Tonhöhen, Intervallen und Tonarten, Tonleitern, Mehrklängen und Umkehrungen, Beherrschen einfacher harmonischer Grundkenntnisse • Gehörbildung: Schriftlicher Test (Diktat): Zwei- und Dreitonfolgen, Skalen, Melodien, Zweiklänge, Mehrklänge und Umkehrungen, Rhythmen Dauer insgesamt: 90 Minuten

8 Studiengang Bachelor of Music Harfe

8.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Harfe	
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen, darunter eine Etüde Dauer der Prüfung: 15 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

8.2 Pflicht- und Nebenfächer

Instrumentales Nebenfach Klavier	
Prüfungsanforderungen	Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von etwa Bach, Kleine Präludien; Schumann, Album für die Jugend; Bartok, Mikrokosmos II-III; Dauer: bis 10 Minuten

Musiktheorie	
Prüfungsanforderungen	• Elementare Satzlehre: Schriftlicher Test: Bestimmung von Tonhöhen, Intervallen und Tonarten, Tonleitern, Mehrklängen und Umkehrungen, Beherrschen einfacher harmonischer Grundkenntnisse • Gehörbildung: Schriftlicher Test (Diktat): Zwei- und Dreitonfolgen, Skalen, Melodien, Zweiklänge, Mehrklänge und Umkehrungen, Rhythmen Dauer insgesamt: 90 Minuten

**9 Studiengang Bachelor of Music Historische Instrumente
(Blockflöte, Cembalo, Gambe, Laute)**

9.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Blockflöte	
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen Dauer der Prüfung: 15 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Cembalo	
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	1. Ein Werk des 17. Jahrhunderts wahlweise von Frescobaldi, Froberger, Louis Couperin etc. 2. Eine Fuge (mindestens dreistimmig), vorzugsweise von Johann Sebastian Bach 3. wahlweise eine Sonate von Scarlatti, Soler, Seixas etc., 4. Zwei bis drei Sätze aus einer Suite eines französischen Komponisten des 18. Jahrhunderts, 5. Blattspiel Dauer der Prüfung: 15 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Gambe	
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	1. Eine Division von Christopher Simpson 2. Ein solistisches Werk aus der Renaissance, etwa Ortiz, 3. Ein solistisches Werk aus dem Barock, etwa eine Suite von M. Marais oder eine Sonate von J.S. Bach. Dauer der Prüfung: 15 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Laute	
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt
Prüfungsanforderungen	Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen Dauer der Prüfung: 15 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Gambe in Kombination mit Barockvioloncello	
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt
Prüfungsanforderungen	1. Ein Ricercar von D. Gabrielli oder zwei Sätze einer Suite von J.S. Bach nach eigener Wahl 2. Eine Barocksonate nach eigener Wahl Dauer der Prüfung: 15 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

9.2 Pflicht- und Nebenfächer

Musiktheorie	
Prüfungsanforderungen	• Elementare Satzlehre: Schriftlicher Test: Bestimmung von Tonhöhen, Intervallen und Tonarten, Tonleitern, Mehrklängen und Umkehrungen, Beherrschen einfacher harmonischer Grundkenntnisse • Gehörbildung: Schriftlicher Test (Diktat): Zwei- und Dreitonfolgen, Skalen, Melodien, Zweiklänge, Mehrklänge und Umkehrungen, Rhythmen Dauer insgesamt: 90 Minuten

10 Bachelor of Music Holzbläser (Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon)

10.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon	
Vorauswahl (digital)	Aufnahme des Eignungsprüfungsprogramms als Video
Prüfungsanforderungen	Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen Dauer der Prüfung: 15 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

10.2 Pflicht- und Nebenfächer

Instrumentales Nebenfach Klavier	
Prüfungsanforderungen	Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von etwa Bach, Kleine Präludien; Schumann, Album für die Jugend; Bartok, Mikrokosmos II-III; Dauer: bis 10 Minuten

Musiktheorie	
Prüfungsanforderungen	• Elementare Satzlehre: Schriftlicher Test: Bestimmung von Tonhöhen, Intervallen und Tonarten, Tonleitern, Mehrklängen und Umkehrungen, Beherrschen einfacher harmonischer Grundkenntnisse • Gehörbildung: Schriftlicher Test (Diktat): Zwei- und Dreitonfolgen, Skalen, Melodien, Zweiklänge, Mehrklänge und Umkehrungen, Rhythmen Dauer insgesamt: 90 Minuten

11 Studiengang Bachelor of Music Instrumentale Komposition

11.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Instrumentale Komposition	
Vorauswahl (digital)	Arbeitsproben: mindestens drei Partituren von Werken mit verschiedenen Besetzungen, ggf. mit Aufnahmen
Prüfungsanforderungen	Kolloquium: Vorstellung und Diskussion weiterer eingereichter Werke, Fragen zur musikalischen Ästhetik, zu künstlerischen Zielsetzungen und zu Vorkenntnissen im Bereich der zeitgenössischen Musik oder elektronischen Musik Dauer: max. 30 Minuten

11.2 Pflicht- und Nebenfächer

Instrumentales Nebenfach Klavier	
Prüfungsanforderungen	Zwei Werke verschiedener Stilrichtungen im Schwierigkeitsgrad von etwa Bach, Kleine Präludien; Schumann, Album für die Jugend; Bartok, Mikrokosmos II-III; Dauer: bis 10 Minuten (kann durch ein anderes Instrument ersetzt werden; Schwierigkeitsgrad der Literatur vergleichbar zu Klavier)

Musiktheorie	
Prüfungsanforderungen	• Elementare Satzlehre: Schriftlicher Test: Bestimmung von Tonhöhen, Intervallen und Tonarten, Tonleitern, Mehrklängen und Umkehrungen, Beherrschen einfacher harmonischer Grundkenntnisse • Gehörbildung: Schriftlicher Test (Diktat): Zwei- und Dreitonfolgen, Skalen, Melodien, Zweiklänge, Mehrklänge und Umkehrungen, Rhythmen Dauer insgesamt: 90 Minuten

12 Studiengang Bachelor of Music Instrumental-/Gesangspädagogik

12.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Instrumental-/Gesangspädagogik	
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	A. Künstlerisch-praktische Prüfung Hauptfach Instrument bzw. Gesang (Klassik): bis zu 15 Minuten Repertoireanforderungen: Blechblasinstrumente Horn/Posaune/Trompete/Tuba: Zwei Werke verschiedener Stilepochen Holzblasinstrumente Blockflöte/Fagott/Oboe/Querflöte: Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen Klarinette: Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen Saxophon: Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von: P. Hindemith - Sonate; J. Francaix - 6 Danses Exotique; J. Ibert - Histoires Tasteninstrumente Cembalo: a. Ein Werk des 17. Jahrhunderts, wahlweise von Frescobaldi, Froberger, Louis Couperin etc. b. Ein Präludium und eine Fuge (mindestens dreistimmig) von J. S. Bach c. Zwei bis drei Sätze aus einer Suite eines französischen Komponisten des 18. Jahrhunderts Klavier: Ein Programm aus vier Epochen, darunter ein Kopfsatz einer klassischen Sonate Orgel: Drei vollständige Werke aus verschiedenen Stilepochen, davon soll ein Werk von J. S. Bach sein. Schlagzeug und Pauken: Kleine Trommel: 1. Zwei Etüden (Knauer, Delecluse, Wagner, Peters, Keune, Goldemberg o.ä.) 2. Zwei Orchesterstellen aus dem Gschwendtner/Ulrich Orchesterprobespielheft 3. Wirbel nach Ansage Pauken: 1. Zwei Etüden (Knauer, Delecluse, Wagner, Peters, Keune, o.ä.) 2. Zwei Orchesterstellen aus dem Gschwendtner/Ulrich Orchesterprobespielheft 3. Wirbel nach Ansage Xylophon: 1. Eine Etüde (Goldemberg o. ä.), 2. Zwei Orchesterstellen aus dem Gschwendtner/Ulrich Orchesterprobespielheft

	Marimbaphon: Ein Werk für vier Schlägel Vibraphon: Ein Werk für vier Schlägel Streichinstrumente Violine/Viola/Violoncello/Kontrabass/Viola da Gamba: Sätze aus drei Werken verschiedener Stilepochen Zupfinstrumente Gitarre: Es ist ein Programm aus drei verschiedenen Stilepochen vorzubereiten, das ein Werk der zeitgenössischen Musik enthalten muss. Harfe: Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen, darunter eine Etüde Laute: Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen Mandoline: Programm aus drei verschiedenen Stilepochen, darunter ein Originalwerk des 19. Jahrhunderts für Mandoline Solo und Originalwerk des 20. Jahrhunderts Gesang Drei Lieder und drei Arien aus verschiedenen Stilepochen, davon mindestens ein Werk in deutscher Sprache Hauptfach Instrument Jazz/Pop bzw. Gesang Jazz/Pop: Repertoireanforderungen: siehe Angaben zu den jeweiligen künstlerischen Hauptfächern (wie bei Bachelor of Music Jazz/Pop, siehe weiter unten)
	B. Künstlerisch-pädagogische Prüfung 1. Ensembleleitung Anleitung einer Gruppe zum Singen eines kurzen vorbereiteten Liedes unter bewusstem Einsatz von Mimik und Gestik. Vortrag und Einstudierung auswendig, Gestaltung des Liedes mit der Gruppe durch Bodypercussion oder Mehrstimmigkeit. Abschließende Präsentation, optional mit eigener instrumentaler oder vokaler Begleitung. • Bei der Einstudierung dürfen keine Noten verwendet werden. Der Kommission muss jedoch das gewählte Lied in dreifacher Kopie zur Verfügung gestellt werden. • Verpflichtend ist eine Gestaltung des Liedes mit der Gruppe entweder durch Bodypercussion (rhythmisierte Patterns aus Elementen wie Schnipsen, Klatschen, Stampfen o.ä.) oder durch Mehrstimmigkeit (Kanon, Ostinato o.ä.). Möglich sind auch beide Elemente. • Optional kann die/der Bewerber*in die abschließende Präsentation vokal oder instrumental begleiten. • Bewertungskriterien: künstlerisch-pädagogische sowie kommunikative Grundfertigkeiten bzgl. der Vermittlung und des musikalisch-klanglichen Ergebnisses, Ausdrucksgehalt (Textbezug), tragfähige Stimme. Dauer pro Person: 5 Minuten

	2. Gespräch über die Ensembleleitung sowie Studien- und Berufsinteressen In dem Gespräch werden Sie gebeten, Ihre Ensembleleitungsprüfung zu reflektieren. Darüber hinaus möchten wir uns einen Eindruck von Ihrer Studienmotivation sowie davon verschaffen, inwiefern Sie sich mit dem Berufsbild einer Instrumental- bzw. Gesangslehrkraft auseinandergesetzt haben. Das Gespräch dient als Abrundung des Gesamtbildes. Dauer pro Person: ca. 5 Minuten Die gesamte Prüfung dauert je nach Anzahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber bis zu zwei Stunden, da sie bzgl. der Ensembleleitung als Gruppenprüfung durchgeführt wird.
--	---

12.2 Pflicht- und Nebenfächer

Instrumentales Nebenfach Klavier (Klassik)	
Prüfungsanforderungen	Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von etwa Bach, Kleine Präludien; Schumann, Album für die Jugend; Bartok, Mikrokosmos II-III; Dauer: 5 Minuten (entfällt für Tasten- und Zupfinstrumente als künstlerisches Hauptfach)

Instrumentales Nebenfach (Jazz/Pop)	
Alle Instrumente außer Hauptfach Klavier-Jazz/Pop und Gitarre-Jazz/Pop	Ein Stück im Schwierigkeitsgrad von z.B. Children`s Song (Chick Corea), Jazz for the Young Pianist (Oscar Peterson), Notenbüchlein für Anna Magdalena, Inventionen (Bach), Für Kinder, Mikrokosmos I oder II (Bela Bartok). Alternativ ein Stück nach ausnotierter Vorlage aus dem Bereich Rock/Pop, beispielsweise The Easy Groove Piano Book (Philipp Moehrke) oder Piano Studies in Pop (Mike Schönmehl), ein transkribiertes Jazz/Pop Solo oder eine notierte Eigenkomposition. Ein einfacher Jazz/Pop-Standard oder ein Blues, eigenständig für das Klavier arrangiert. Darstellung einer einfachen Kadenz (etwa II-V-I-IV). Dauer: bis 10 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.
Hauptfach Klavier-Jazz/Pop oder Gitarre-Jazz/Pop	Das Nebenfach ist ohne Prüfung frei wählbar. Es muss allerdings bei der Bewerbung benannt werden.

Musiktheorie (Klassik)	
Prüfungsanforderungen	Gehörbildung (schriftlich): Zwei- und Dreitonfolgen, Skalen, Melodien, Zweiklänge, Mehrklänge und Umkehrungen bzw. bei Jazz/Pop stiltypische Vierklänge, Rhythmen Elementare Satzlehre (schriftlich): Bestimmungen von Tonhöhen, Intervallen, Tonarten, Tonleitern, Mehrklängen und Umkehrungen, Beherrschen einfacher harmonischer Grundkenntnisse Dauer insgesamt: 90 Minuten

Musiktheorie (Jazz/Pop)	
Prüfungsanforderungen	• Gehörbildung: Schriftlicher Test Diktat: Skalen, stiltypische Melodien, Intervalle, Dreiklänge und Umkehrungen, stiltypische Vierklänge • Harmonielehre: Schriftlicher Test: Analyse einer Akkordfolge, Erstellung eines einfachen fünfstimmigen Klaviersatzes nach harmonischer Vorlage, Harmonisation einer vorgegebenen Melodie Dauer insgesamt: Zwei Stunden für beide Tests

Studiengangspezifische Anforderungen	
Anerkennung anderer Studienleistungen	(1) Die Eignungsprüfung ist grundsätzlich mit allen genannten Teilen abzulegen. Die künstlerisch-pädagogische Prüfung gemäß Buchstabe B ist von allen Bewerber*innen abzulegen. (2) Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für andere Studiengänge bzw. in früheren Eignungsprüfungsverfahren oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für das Eignungsprüfungsverfahren an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im o.g. Studiengang nicht berücksichtigt. Abgeschlossene Studienleistungen finden beim Eignungsprüfungsverfahren keine Berücksichtigung. Bei Studierenden, an anderen Hochschulen als der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingeschrieben sind bzw. waren, wird die Prüfung in Musiktheorie angerechnet, wenn der Nachweis der erfolgreich abgelegten Zwischen- bzw. Abschlussprüfung vorgelegt wird. (3) Studierende, die bereits an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind und keinen Anspruch mehr auf Hauptfachunterricht haben, legen nur noch die künstlerisch-pädagogischen Prüfungsteile gemäß Buchstabe B. ab. Sofern noch ein Anspruch auf Hauptfachunterricht besteht muss ebenfalls der künstlerisch-praktische Prüfungsteil gemäß Buchstabe A abgelegt werden. Bei einem anderen als dem bisherigen künstlerischen Hauptfach ist ebenfalls die künstlerisch-praktische Prüfung gemäß Buchstabe A. abzulegen. Die Prüfung in Musiktheorie wird für Studierende, die bereits an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind, angerechnet.

13 Bachelor of Music Jazz/Pop

13.1 **Jeweiliges künstlerisches Hauptfach**

E-Bass Jazz/Pop, Flöte Jazz/Pop, Gesang Jazz/Pop, Gitarre Jazz-Pop, Klarinette Jazz/Pop, Klavier Jazz/Pop, Kontrabass Jazz/Pop, Latin Percussion Jazz-Pop, Posaune Jazz/Pop, Saxophon Jazz/Pop, Schlagzeug Jazz/Pop, Singer/Songwriter Jazz-Pop, Trompete Jazz/Pop, Violine Jazz/Pop	
Vorauswahl (digital) nur für die Hauptfächer 1. Gesang Jazz/Pop 2. Gitarre Jazz/Pop 3- Schlagzeug Jazz/Pop 4. Singer/Songwriter Jazz/Pop 5. Klavier Jazz/Pop	Vorzulegen ist ein schnittfreies Video von mindestens 5 bis maximal 15 Minuten Dauer, das eine Live-Darbietung der Bewerberin bzw. des Bewerbers in Begleitung weiterer Musiker*innen zeigt. Im Hauptfach Singer/Songwriter kann auf eine Begleitung verzichtet werden. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss eindeutig identifizierbar und ihre bzw. seine Bühnen- und Auftrittspraxis hinsichtlich des gewählten Instrumentes bzw. Faches zu beurteilen sein. Die Aufnahmequalität findet in der Bewertung keine Berücksichtigung. Das vorgelegte Video wird im Hinblick auf die für den Studiengang Bachelor of Music Jazz/Pop erforderliche künstlerische Praxiserfahrung beurteilt. Prüfungsgegenstand sind Art und Weise des Spiels oder Gesangs innerhalb der Band- und Auftrittssituation.
Prüfungsanforderungen (Präsenzprüfung)	Alle Eignungsprüfungen werden mit einer Band absolviert, die die Hochschule für Musik und Tanz stellt. Die Besetzung der Band: Harmonieinstrument (Klavier oder Gitarre), Bass (E- oder Kontrabass) und Schlagzeug. Verstärker und Drumset stehen bereit. Ein Vorspiel mit eigenen Ensembles, Begleitern oder Begleiterinnen ist nicht möglich. Bitte Notenmaterial in ausreichender Zahl für Jury und Begleitband mitbringen (5 Kopien). Das Vorspiel kann bis zu 20 Minuten dauern. Die Jurys achten auf: • Kreativität • Tongebung /Soundvorstellung • Rhythmische Klarheit • Zusammenspiel • Improvisationsfähigkeit Inhaltliche Anforderungen der künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach: E-Bass Jazz-Pop, Kontrabass -Jazz/Pop, Klavier -Jazz/Pop, Posaune -Jazz/Pop, Trompete -Jazz/Pop, Violine -Jazz/Pop: Vorspiel von bis zu drei Stücken aus Jazz- oder Popmusik mit Improvisation, von denen eines selbst komponiert sein kann. Dabei sollten verschiedene Tempi/Charaktere oder Stile gewählt werden (also etwa: Ballad, Up-Time, aber auch R&B, Funk, Straight Jazz, Jazz Waltz, Rock, Latin etc.). Die Eignungsprüfung kann auf Wunsch der Jury Improvisation über unbekannte Akkordfolgen, Vorspiel einer vorbereiteten Solo-Transkription und/oder Vom-Blatt-Spiel beinhalten, bei

	Klavier/Gitarre zusätzlich das Begleiten eines Blues oder eines einfachen Jazz/Pop Standards. E-Gitarre Jazz/Pop: Vorspiel von bis zu drei unterschiedlichen Stücken aus dem gewohnten musikalischen Background des/der Bewerber/in (Rock- oder Popgitarrist/in spielen Rock oder Pop, Jazzgitarrist/in spielen Jazz etc.). Dabei sollten verschiedene Tempi/Charaktere gewählt werden. Stilistische Breite ist willkommen. Eigenkompositionen sind willkommen. Multiinstrumentalisten sind willkommen. Gesang Jazz/Pop: Vorsingen von bis zu drei Stücken aus Jazz- oder Popmusik, von denen eines selbst komponiert sein kann. Dabei sollten verschiedene Tempi/Charaktere oder Stile gewählt werden (also etwa: Ballad, Up-Time, aber auch R&B, Funk, Rock, Latin, Straight Jazz, Jazz Waltz etc, gerne mit vokaler Improvisation oder ad libs; 1. Stück freie Wahl, 2/3. Stück Wahl der Jury ein kurzes Stück a capella 1 Transkription vorsingen (vokal oder instrumental aus dem Jazz -, Pop- oder Rockbereich von einem Stück, einem Arrangement, einem Solo oder ad libs), als Transkription vorlegen und ggf. mit Original oder Band mitsingen. Die Eignungsprüfung kann auf Wunsch der Jury Improvisation über unbekannte Akkordfolgen und/oder Vom-Blatt-Singen beinhalten. Latin Percussion Jazz/Pop: Vorspiel von bis zu 3 Stücken aus Latin- oder Popmusik in möglichst unterschiedlichen Stilistiken. Es kann sich um Stücke aus dem afrocubanischen oder brasilianischen Raum handeln oder auch aus dem Latin-Jazz, Fusion, Soul oder Funk. Es sollten möglichst unterschiedliche Percussion-Instrumente gespielt werden. In einem Stück sollte ein Solo oder ein four/four-Chorus gespielt werden. Die Jury erwartet die Kenntnis von Grundklängen und Grundrhythmen und kann Stichproben folgender Perkussions-Instrumente prüfen Congas: Basic Tumbao & Variationen Bongos: Basic Martillo & Variationen Timbales: Cáscara 3/2 & 2/3 Clave, Abanico, Basic Cowbell-Grooves Die Eignungsprüfung kann auf Wunsch der Jury das Begleiten eines einfachen Latin/Pop Standards, Improvisation und/oder Vom-Blatt-Spiel beinhalten. Saxophon -Jazz/Pop, Klarinette -Jazz/Pop, Flöte -Jazz/Pop: Vorspiel von bis zu drei Stücken. Dies können Standards u. Originals, aber auch eigene Kompositionen sein. Sie sollten verschiedene Stilistiken bzw. Tempi oder Feels abdecken. Außerdem sollte eine Solo-Transkription vorbereitet werden, die ohne Begleitung vorgetragen wird. Die Kommission kann außerdem eine kurze Blattspielprobe vornehmen.
--	---

	Schlagzeug-Jazz/Pop: Vorspiel von bis zu drei Stücken aus Jazz- oder Popmusik in möglichst unterschiedlichen Tempi und/oder Stilen. Dabei müssen ternäre und binäre Grooves gespielt werden, ein Stück im Swing/Jazzfeel sollte dabei sein. In einem Stück sollen "Four-Four" und/oder ein Solo über die Form gespielt werden. Vorspiel einer vorbereiteten Etüde (etwa Wilcoxon, Pratt o.ä.). Die Eignungsprüfung kann auf Wunsch der Jury das Begleiten eines Blues oder eines einfachen Jazz/Pop Standards, Improvisation, Vorspiel einer vorbereiteten Solo Transkription und/oder Vom-Blatt-Spiel beinhalten. Singer/Songwriter Jazz/Pop: Vortrag von bis zu 3 Songs, darunter eine Fremdkomposition. Ein Song sollte solo mit eigener Gitarren- oder Piano-Begleitung vorgetragen werden, die restlichen Stücke mit der von der Hochschule gestellten Band. Einer der Songs soll in Englisch vorgetragen werden. Außerdem gilt es, eine Aufgabe aus dem Bereich Textarbeit zu lösen. Die Eignungsprüfung kann auf Wunsch der Jury das Begleiten und/oder Vom-Blatt-Spielen eines einfachen Pop/Soul/Blues Standards beinhalten. Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.
--	--

13.2 Pflicht- und Nebenfächer

Instrumentales Nebenfach	
Alle Instrumente außer Hauptfach Klavier-Jazz/Pop und Gitarre-Jazz/Pop	Ein Stück im Schwierigkeitsgrad von z.B. Children`s Song (Chick Corea), Jazz for the Young Pianist (Oscar Peterson), Notenbüchlein für Anna Magdalena, Inventionen (Bach), Für Kinder, Mikrokosmos I oder II (Bela Bartok). Alternativ ein Stück nach ausnotierter Vorlage aus dem Bereich Rock/Pop, beispielsweise The Easy Groove Piano Book (Philipp Moehrke) oder Piano Studies in Pop (Mike Schönmehl), ein transkribiertes Jazz/Pop Solo oder eine notierte Eigenkomposition. Ein einfacher Jazz/Pop-Standard oder ein Blues, eigenständig für das Klavier arrangiert. Darstellung einer einfachen Kadenz (etwa II-V-I-IV). Dauer: bis 10 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.
Hauptfach Klavier-Jazz/Pop oder Gitarre-Jazz/Pop	Das Nebenfach ist ohne Prüfung frei wählbar. Es muss allerdings bei der Bewerbung benannt werden.

Musiktheorie	
Prüfungsanforderungen	• Gehörbildung: Schriftlicher Test Diktat: Skalen, stiltypische Melodien, Intervalle, Dreiklänge und Umkehrungen, stiltypische Vierklänge • Harmonielehre: Schriftlicher Test: Analyse einer Akkordfolge, Erstellung eines einfachen fünfstimmigen Klaviersatzes nach harmonischer Vorlage, Harmonisation einer vorgegebenen Melodie Dauer insgesamt: Zwei Stunden für beide Tests

14 Bachelor of Music Katholische Kirchenmusik

14.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Katholische Kirchenmusik	
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	• Chorleitung: Dirigieren und Einstudieren eines selbst mitgebrachten einfachen Chorliedes oder Chorsatzes mit einem kleinen Ensemble, sängerische Beherrschung aller Stimmen dieses Stückes, leichte Dirigieraufgabe prima vista Dauer: 10 Minuten; im Anschluss findet ein „Feed-Back-Gespräch“ statt. • Singen und Sprechen: Vortrag eines Kunstliedes (wird begleitet), eines unbegleiteten Gesangbuchliedes, eines kurzen Sprechtextes jeweils nach eigener Wahl Dauer: 10 Minuten • Orgelliteratur: Vortrag von drei Werken unterschiedlicher Stilistik, darunter muss ein freies Stück von J.S. Bach sein Dauer: 10 Minuten • Orgelimprovisation: Vortrag eines vorbereiteten Choralvorspiels mit Begleitsatz sowie Improvisation von Vorspiel und Liedsatz nach Wahl der Prüfungskommission Dauer: 10 Minuten • Klavier: Vortrag von drei Werken unterschiedlicher Stilistik, darunter muss ein Hauptsatz einer klassischen Sonate sein. Dauer: 15 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

14.2 Pflicht- und Nebenfächer

Gehörbildung	
Prüfungsanforderungen	• Schriftliche Prüfung: Diktat von Tonfolgen, Diktat eines vierstimmigen Chorals, Aussetzen eines Generalbasses Dauer: 60 Minuten • Mündlich-praktische Prüfung: Hören von Intervallen, Akkorden und Rhythmen, Spielen eines Generalbasses und Analyse von harmonischen Abläufen Dauer: 15 Minuten

15 Studiengang Bachelor of Music Klavier

15.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Klavier	
Vorauswahl (digital)	Drei Werke aus drei Epochen - Ein Werk der Wiener Klassik, einzelne Sätze sind möglich - Ein virtuoseres Werk - Ein Werk nach Wahl Dauer: Max. 30 Minuten
Prüfungsanforderungen	- Vier Werke aus unterschiedlichen Stilepochen, darunter eine vollständige klassische Sonate (Wiederholung von Werken aus der digitalen Vorauswahl ist möglich). - Vomblattspiel (PRIMAVISTA) Dauer der Prüfung: 15 bis 20 Minuten inklusive Primavista Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

15.2 Pflicht- und Nebenfächer

Musiktheorie	
Prüfungsanforderungen	• Elementare Satzlehre: Schriftlicher Test: Bestimmung von Tonhöhen, Intervallen und Tonarten, Tonleitern, Mehrklängen und Umkehrungen, Beherrschen einfacher harmonischer Grundkenntnisse • Gehörbildung: Schriftlicher Test (Diktat): Zwei- und Dreitonfolgen, Skalen, Melodien, Zweiklänge, Mehrklänge und Umkehrungen, Rhythmen Dauer insgesamt: 90 Minuten

16 Studiengang Bachelor of Music Mandoline

16.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Mandoline	
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	1. Ein Werk aus Barock oder Klassik 2. Ein romantisches Werk im Schwierigkeitsgrad der Präludien von Raffaele Calace für Mandoline Solo/Kammermusik 3. Eine nach 1950 entstandene Originalkomposition Dauer der Prüfung: maximal 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

16.2 Pflicht- und Nebenfächer

Musiktheorie	
Prüfungsanforderungen	• Elementare Satzlehre: Schriftlicher Test: Bestimmung von Tonhöhen, Intervallen und Tonarten, Tonleitern, Mehrklängen und Umkehrungen, Beherrschen einfacher harmonischer Grundkenntnisse • Gehörbildung: Schriftlicher Test (Diktat): Zwei- und Dreitonfolgen, Skalen, Melodien, Zweiklänge, Mehrklänge und Umkehrungen, Rhythmen Dauer insgesamt: 90 Minuten

17 Studiengang Bachelor of Music Orchesterdirigieren

17.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Orchesterdirigieren	
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt
Prüfungsanforderungen	a) Vortrag von drei technisch anspruchsvollen Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen. Der Vortrag eines anspruchsvollen Stückes auf einem anderen Instrument (ggf. auch Gesangsvortrag) kann mit zur Beurteilung herangezogen werden. b) Übungen im Begleiten c) vorbereitetes Klavierauszugsspiel d) vorbereitetes Partiturspiel e) Vom Blatt Spiel von Orchesterpartituren und Klavierauszügen f) Nachweis eines ausgebildeten Gehörs: Praktische Prüfung am Klavier (rhythmisch, melodisch, harmonisch) und vom Blatt Singen g) Vorbereitetes Dirigat Dauer: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

17.2 Pflicht- und Nebenfächer

Schriftliche Teilhauptfachprüfungen	
Prüfungsanforderungen	• Gehörbildung: Klausur: ein- bis vierstimmige Diktate in verschiedenen Stilen Dauer: 60 Minuten • Tonsatz: Klausur: Harmonisierung gegebener Vorlagen modulatorischer Satz nach historischem Vorbild (Klassik oder Romantik), zweistimmiger polyphoner Satz nach historischem Vorbild vokal (Renaissance) oder instrumental (Barock) Dauer : 3 Stunden

18 Studiengang Bachelor of Music Orgel

18.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Orgel	
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	Orgel: - drei vollständige Werke aus verschiedenen Stilepochen, davon ein Werk von J.S. Bach - Vomblattspiel Dauer der Prüfung: 15 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

18.2 Pflicht- und Nebenfächer

Musiktheorie	
Prüfungsanforderungen	• Elementare Satzlehre: Schriftlicher Test: Bestimmung von Tonhöhen, Intervallen und Tonarten, Tonleitern, Mehrklängen und Umkehrungen, Beherrschen einfacher harmonischer Grundkenntnisse • Gehörbildung: Schriftlicher Test (Diktat): Zwei- und Dreitonfolgen, Skalen, Melodien, Zweiklänge, Mehrklänge und Umkehrungen, Rhythmen Dauer insgesamt: 90 Minuten

19 Studiengang Bachelor of Music Schlagzeug/Pauke

19.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Vorauswahl	Aufnahme Eignungsprüfungsprogramm (20 Min.) als Video.
Prüfungsanforderungen	• Kleine Trommel: 1. Zwei Etüden (Knauer, Delecluse, Wagner, Peters, Keune, Goldemberg o.ä.), 2. Zwei Orchesterstellen aus dem Gschwendtner/Ulrich Orchesterprobespielheft 3. Wirbel nach Ansage • Pauken: 1. Zwei Etüden (Knauer, Delecluse, Wagner, Peters, Keune, Goldemberg o.ä.), 2. Zwei Orchesterstellen aus dem Gschwendtner/Ulrich Orchesterprobespielheft 3. Wirbel nach Ansage • Xylophon: 1. Eine Etüde (Goldemberg o.ä.), 2. Zwei Orchesterstellen aus dem Gschwendtner/Ulrich Orchesterprobespielheft • Marimbaphon: Ein Werk für vier Schlägel • Vibraphon: Ein Werk für vier Schlägel Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

19.2 Pflicht- und Nebenfächer

Instrumentales Nebenfach Klavier	
Prüfungsanforderungen	Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von etwa Bach, Kleine Präludien; Schumann, Album für die Jugend; Bartok, Mikrokosmos II-III; Dauer: bis 10 Minuten

Musiktheorie	
Prüfungsanforderungen	• Elementare Satzlehre: Schriftlicher Test: Bestimmung von Tonhöhen, Intervallen und Tonarten, Tonleitern, Mehrklängen und Umkehrungen, Beherrschen einfacher harmonischer Grundkenntnisse • Gehörbildung: Schriftlicher Test (Diktat): Zwei- und Dreitonfolgen, Skalen, Melodien, Zweiklänge, Mehrklänge und Umkehrungen, Rhythmen Dauer insgesamt: 90 Minuten

20 Studiengang Bachelor of Music Streicher (Kontrabass, Viola, Violoncello, Violine)

20.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Vorauswahl (digital)	Violine: - zwei kontrastierende Sätze aus den Solosonaten und Partiten von J. S. Bach (BWV 1001-1006) - ein schneller Satz (Ecksatz) inklusive Kadenz aus einem repräsentativen Violinkonzert ab Beethoven Viola: Aufnahme Eignungsprüfungsprogramm als Video Violoncello: - eine Etüde - Kopfsatz eines repräsentativen Konzerts Kontrabass: Aufnahme Eignungsprüfungsprogramm als Video
Prüfungsanforderungen (Präsenzprüfung)	• Violine: 1. Ein langsamer und ein schneller Satz aus einer der Solo-Sonaten oder Partiten von J.S. Bach, 2. ein schneller Satz aus einem romantischen Konzert, 3. ein langsamer Satz aus einem klassischen Konzert, 4. eine Etüde von Rode, Dont op. 35, Gaviniés, Wienawski oder Paganini • Viola: 1. Zwei mehrsätzigte Werke aus verschiedenen Epochen, 2. zwei Etüden von Campagnoli, Dont, Hoffmeister oder Rode • Violoncello: 1. Vortrag von insgesamt drei Werken der verschiedenen Stilepochen Barock, Klassik, Romantik, Moderne und Einschluss von: - einem langsamen sowie einem schnellen Satz aus einer der Suiten von Bach - eines Kopfsatzes eines Konzertes 2. eine Etüde oder ein virtuoseres Stück • Kontrabass: 1. Zwei Werke aus verschiedenen Epochen, 2. aus diesen Werken mindestens drei Sätze; davon ein langsamer und ein schneller Satz, 3. eine anspruchsvolle Etüde (z.B. Findeisen, Kreutzer, Simandl...) Dauer der Prüfung: 15 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird

	die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.
--	---

20.2 Pflicht- und Nebenfächer

Instrumentales Nebenfach Klavier	
Prüfungsanforderungen	Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von etwa Bach, Kleine Präludien; Schumann, Album für die Jugend; Bartok, Mikrokosmos II-III; Dauer: bis 10 Minuten

Musiktheorie	
Prüfungsanforderungen	• Elementare Satzlehre: Schriftlicher Test: Bestimmung von Tonhöhen, Intervallen und Tonarten, Tonleitern, Mehrklängen und Umkehrungen, Beherrschen einfacher harmonischer Grundkenntnisse • Gehörbildung: Schriftlicher Test (Diktat): Zwei- und Dreitonfolgen, Skalen, Melodien, Zweiklänge, Mehrklänge und Umkehrungen, Rhythmen Dauer insgesamt: 90 Minuten

21 Studiengang Bachelor of Music Tonsatz/Musiktheorie mit den Profilen *Pädagogischer Tonsatz/Hörerziehung* und *Künstlerischer Tonsatz*

21.1 **Jeweiliges künstlerisches Hauptfach**

Vorauswahl	Auswahl von repräsentativen Tonsatzarbeiten (bis max. 5). Möglich sind historische Stilkopien, freie Kompositionen (inkl. Entwürfe) und/oder analytische-theoretische bzw. wissenschaftliche Arbeiten.
Prüfungsanforderungen	Kolloquium: Vorlage und Präsentation eigener Kompositionen, Tonsatzarbeiten und Entwürfe Dauer: 20 Minuten

Künstlerisch-praktische Prüfung im instrumentalen Hauptfach

Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	Vortrag von drei mittelschweren Werken aus verschiedenen Stilepochen Dauer: bis 10 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Schriftliche Teilhauptfachprüfungen

Prüfungsanforderungen	• Gehörbildung: Klausur: ein- bis vierstimmige Diktate in verschiedenen Stilen Dauer: 60 Minuten • Tonsatz: Klausur: Harmonisierung gegebener Vorlagen, modulatorischer Satz nach historischem Vorbild (Klassik oder Romantik), zweistimmiger polyphoner Satz nach historischem Vorbild vokal (Renaissance) oder instrumental (Barock) Dauer : 3 Stunden
-----------------------	---

21.2 **Pflicht- und Nebenfächer**

Instrumentales Nebenfach Klavier (nicht bei instrumentalem Hauptfach Klavier)

Prüfungsanforderungen	Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von etwa Bach, Kleine Präludien; Schumann, Album für die Jugend; Bartok, Mikrokosmos II-III; Dauer: bis 10 Minuten
-----------------------	---

22 Studiengang Bachelor of Arts Tanz

22.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Studiengangsspezifische Unterlagen	Für den Bachelor of Arts Tanz ist ein ärztliches Attest über die körperliche Eignung für ein Tanzstudium erforderlich.
digitale Eignungsprüfung	Phase 1 Produktion von Material auf der Grundlage der von der Prüfungskommission vorgegebenen Aufgaben. Die Kommission wird die Materialien sichten und ausgewählte Bewerber*innen zur Teilnahme an Phase 2 einladen. Phase 2: Online-Workshop in Gruppen à 12 Bewerber*innen (drei Tage, jeweils zwei Stunden pro Tag) Gefordert sind: künstlerische Aspekte, Kollaboration, Kreativität, Individualität, Risikobereitschaft, Spontanität, Aufmerksamkeit, Kontinuität und Konzentrationsfähigkeit Technische Voraussetzungen: Zoom, Laptop/Tablet mit ausreichender Monitorgröße einschließlich Kamera und Mikrophon, Internet, Arbeitsraum (nicht unbedingt ein Tanzstudio, aber ein Raum, -innen oder außen-, der (Tanz-) Bewegung zulässt und Konzentration ermöglicht), ein Stuhl, Papier und Stifte.
oder	
Eignungsprüfung in Präsenz	Die Eignungsprüfung besteht aus 1. einer Trainingseinheit klassische Tanztechnik, 2. einer Trainingseinheit zeitgenössische Tanztechnik, 3. einer Einheit choreografisches Arbeiten/Improvisation, 4. einem Gespräch und 5. einer Einheit tanzkünstlerisches Arbeiten. Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber während oder nach einer Einheit vor.

Die Eignungsprüfung findet entweder in digitaler Form **oder** in Präsenz statt. Die Bewerber*innen werden hierüber informiert.

V. Eignungsprüfungsordnung für die Master of Music- und Master of Arts-Studiengänge der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 30.11.2022

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), in der aktuellen Fassung, hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Eignungsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	60
§ 2 Eignungsprüfungsverfahren	60
§ 3 Bewerbung für das Eignungsprüfungsverfahren	61
§ 4 Eignungsprüfungen	61
§ 5 Anerkennung anderer Leistungen	62
§ 6 Prüfungsausschuss	62
§ 7 Eignungsprüfungskommissionen	62
§ 8 Protokoll	62
§ 9 Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung für die Master of Music-Studiengänge	63
§ 10 Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung für die Studiengänge Master of Arts Musikpädagogik und Master of Arts Musikwissenschaft	63
§ 11 Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Arts Tanzwissenschaft	64
§ 11 a Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung	64
§ 12 Gesamtergebnis und Zulassung zum Studium	65
§ 13 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	65
§ 14 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation	65
§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung	66

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Bewerbung und Eignungsprüfung für alle Master of Music- und Master of Arts-Studiengänge der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 2 Eignungsprüfungsverfahren

(1)

Ziel des Eignungsprüfungsverfahrens ist es festzustellen, ob der*die Studienbewerber*in die für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums erforderliche künstlerische und studiengangsspezifische Eignung besitzt.

(2)

Es werden in der Regel einmal jährlich Eignungsprüfungen für einen Studienbeginn zum Wintersemester durchgeführt. Für die Studiengänge Master of Music Evangelische Kirchenmusik und Master of Music Katholische Kirchenmusik sowie Master of Music Orchesterspiel (Orchesterzentrum NRW) werden in der Regel zweimal jährlich Eignungsprüfungen durchgeführt.

(3)

Die Bewerbungsfristen zum Eignungsprüfungsverfahren sowie Informationen zum Ablauf des Bewerbungsverfahrens werden auf der Internetseite der Hochschule für Musik und Tanz Köln bekannt gegeben.

(4)

In einzelnen Studiengängen oder Fachrichtungen bzw. künstlerischen Hauptfächern kann die Durchführung einer Vorauswahl vorgesehen werden. Die grundsätzliche Entscheidung trifft das Rektorat nach Absprache mit dem zuständigen Fachbereich. Die inhaltlichen Vorgaben zu der jeweiligen Vorauswahl werden durch die jeweilige Fachgruppe festgelegt und sind im Anhang dieser Ordnung in aktueller Fassung enthalten.

(5)

Die Vorauswahl kann in Form von einzureichenden Videos, Tonträgern, Kompositionen und anderen geeigneten Leistungsnachweisen durchgeführt werden. Eine Einladung zur Eignungsprüfung erfolgt nur dann, wenn in der Vorauswahl eine entsprechende künstlerische beziehungsweise studiengangsspezifische Befähigung festgestellt wird. Wird diese nicht festgestellt, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden.

(6)

Die Eignungsprüfungen finden, gegebenenfalls nach der Vorauswahl, auf Einladung statt.

(7)

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung ist gemäß § 1 Nr. 5 der Satzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln über die Erhebung von Hochschulabgaben vom 14. November 2018 in aktueller Fassung gebührenpflichtig.

(8)

Die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts für die Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren entsteht mit der Bewerbung. Eine Rückzahlung dieses Entgelts ist sowohl bei Rücknahme der Bewerbung als auch bei Ausschluss vom Eignungsprüfungsverfahren ausgeschlossen.

(9)

Die fachspezifischen Anforderungen für die jeweilige Eignungsprüfung sowie die gegebenenfalls entsprechende Vorauswahl sind dem Anhang dieser Ordnung in aktueller Fassung zu entnehmen.

(10)

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens zum nächst möglichen Eignungsprüfungstermin stattfinden. Es finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung. Eine Wiederholung der Eignungsprüfung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.

(11)

Eine Eignungsprüfung findet nicht statt für Gasthörernde. Im Rahmen internationaler Mobilitätsprogramme und bei Studierenden von Hochschulen, mit denen vertragliche Vereinbarungen bestehen, ist eine fachliche Einschätzung an Stelle der Eignungsprüfung vorzunehmen.

§ 3 Bewerbung für das Eignungsprüfungsverfahren

(1)

Die Bewerbung zur Eignungsprüfung erfolgt ausschließlich als Online-Bewerbung. Die Bewerbung ist innerhalb des Bewerbungszeitraums fristgerecht bis zur jeweiligen Ausschlussfrist einzureichen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung trifft der Prüfungsausschuss.

(2)

Alle für die Bewerbung relevanten Informationen werden im Rahmen der Online-Bewerbung erhoben.

Darüber hinaus sind folgende Dokumente im Online-Bewerbungsverfahren einzureichen:

- a) Tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. künstlerischen Betätigungen (ein Passbild kann beigelegt werden)
- b) Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Bachelor-Studiums (ggf. mit deutscher Übersetzung) gemäß der Vorgaben im Anhang dieser Ordnung, oder ein vergleichbarer Abschluss an einer Musikhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit vergleichbaren Abschlüssen gemäß der Vorgaben im Anhang dieser Ordnung.

Das Bachelor-Studium bzw. das vergleichbare Studium muss vor der Aufnahme des Master-Studiums abgeschlossen sein.

- c) Sprachnachweis bei internationalen Bewerber*innen nach Maßgabe der Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln in aktueller Fassung
- d) Liste der vorbereiteten Stücke/Werke sofern im Anhang dieser Ordnung vorgesehen
- e) Nachweis über die Zahlung des Entgelts gemäß § 4 der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln
- f) gegebenenfalls weitere studiengangsspezifische Unterlagen gemäß des Anhangs dieser Ordnung in aktueller Fassung

(3)

Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule und werden entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und gelöscht.

§ 4 Eignungsprüfungen

(1)

Die fachspezifischen Prüfungsteile sowie die inhaltlichen Anforderungen sind im Anhang dieser Ordnung in aktueller Fassung geregelt.

(2)

Die Eignungsprüfungen sind nicht öffentlich.

§ 5 Anerkennung anderer Leistungen

(1)

Die Eignungsprüfung ist mit allen im Anhang genannten Teilen abzulegen.

(2)

Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für andere Studiengänge bzw. in früheren Eignungsprüfungsverfahren oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für das Eignungsprüfungsverfahren an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nicht berücksichtigt. Abgeschlossene Studienleistungen finden beim Eignungsprüfungsverfahren keine Berücksichtigung.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1)

Für die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule für Musik und Tanz Köln einen Prüfungsausschuss. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(2)

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig. Die Sitzungen des Eignungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Eignungsprüfungskommissionen

(1)

Der Prüfungsausschuss in Zuständigkeit für die Eignungsprüfung bestellt für jedes Feststellungsverfahren die Prüfer*innen für die Eignungsprüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüfer*innen der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung oder der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. der Zentrumsleitung übertragen. Einer Eignungsprüfungskommission gehören mindestens drei Fachvertreter*innen, gegebenenfalls auch Vertreter*innen einer Fachgruppe an.

Prüfungsberechtigt sind grundsätzlich haupt- und nebenamtliche Professor*innen, Lehrbeauftragte, die an der Hochschule für Musik Köln lehren sowie künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter*innen.

(2)

Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt die Führung des Protokolls.

(3)

Die Vorgaben aus Absatz 1 gelten entsprechend bei der Durchführung einer Vorauswahl.

§ 8 Protokoll

(1)

Über alle einzelnen Teile der Eignungsprüfung ist von der jeweiligen Kommission ein Protokoll zu fertigen. Dieses enthält:

- a) Tag und Ort der Prüfung,
 - b) Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 - c) Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie Angaben über den gewählten Bachelor-Studiengang,
 - d) Inhalte und Dauer der Prüfung,
 - e) Bewertungen der Prüfung,
 - f) besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.,
 - g) ggf. die Zuteilung zu einer/einem Hauptfachlehrenden bzw. Standort.
- (2)

Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden sowie allen anderen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung für die Master of Music-Studiengänge

(1)

Sofern eine Vorauswahl stattfindet, erfolgt die Bewertung dieser Vorauswahl mit „Ja“ oder „Nein“. Die Bewertung muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission mit „Ja“ erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt der Prüfungsteil als bestanden. Im Falle der Bewertung mehrheitlich mit „Nein“ gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden (siehe § 2 Absatz 5 letzter Satz).

(2)

Die Bewertung der Leistungen der Präsenzprüfungen im gewählten Hauptfach erfolgt nach Punkten, wobei die Höchstpunktzahl 25 beträgt. Setzt sich eine Punktzahl aus unterschiedlichen Voten der Kommissionsmitglieder zusammen, errechnet sich das Ergebnis aus dem Durchschnitt der einzelnen Punktabgaben. Dabei wird die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Punktzahl 20 erreicht wurde.

(3)

Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 10 Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung für die Studiengänge Master of Arts Musikpädagogik und Master of Arts Musikwissenschaft

(1)

Die Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Arts Musikpädagogik bzw. für den Studiengang Master of Arts Musikwissenschaft ist bestanden, wenn die Addition der gewichteten Bewertungen der im Anhang dieser Ordnung aufgeführten Prüfungsanforderungen mindestens 10 Punkte erreicht.

(2)

Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:

1. Die im Zeugnis bzw. in der vorläufigen Bescheinigung ausgewiesene Note wird mit 50 % gewichtet. Dazu wird die Note gemäß Absatz 3 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,5 multipliziert.
2. Die Qualität der Hausarbeit bzw. im Fall der Bewerbung um die Teilnahme am Wahlpflichtmodul „Künstlerische Forschung“ ein Exposé für ein musikpädagogisch bzw. musikwissenschaftlich akzentuiertes künstlerisches Entwicklungsvorhaben wird mit 30% gewichtet. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Prüfungskommission bis zu 40 Punkte vergeben. Das arithmetische Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.

3. Weitere für den Studiengang Master of Arts Musikpädagogik bzw. für den Studiengang Master of Arts Musikwissenschaft an der Hochschule für Musik und Tanz Köln einschlägige Qualifikationen, die aus dem Motivationsschreiben und dem Lebenslauf gemäß hervorgehen, werden mit 20 % gewichtet. Es kann eine Gesamtpunktzahl von 40 vergeben werden. Das arithmetische Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,2 multipliziert.

4. Falls das Vorliegen eines basalen wissenschaftlichen Reflexionsvermögens bzw. das Vorliegen ausreichender Sprachkenntnisse in Verbindung mit einem basalen wissenschaftlichen Reflexionsvermögens anhand der Unterlagen nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, werden die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch eingeladen. Für dieses Gespräch können ebenfalls bis zu 40 Punkte vergeben werden. Das arithmetische Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,5 multipliziert.

(3)

Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 2 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

(4)

Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 11 Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Arts Tanzwissenschaft

Kriterien der Auswahl sind die Note der Bachelorprüfung sowie die in den eingereichten Unterlagen demonstrierte Fähigkeit und Qualität des reflektierten Schreibens über den Tanz bzw. über die eigenen künstlerischen Projekte. Im Falle eines Studienabschlusses ohne einen offensichtlichen Zusammenhang zum Tanz muss aus den Unterlagen zudem ein grundständiges Wissen auf dem Gebiet nachgewiesen werden.

Für die aufgrund der eingereichten Unterlagen ausgewählten Bewerber*innen können ggf. Auswahlgespräche angesetzt werden. Diese sind nicht öffentlich.

§ 11 a Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung

(1)

Die Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Arts Vermittlung im Tanz ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Bewertungen der Prüfungsteile mindestens 18 Punkte beträgt.

(2) Jede Einheit der Prüfungsleistungen aus § 5 Absatz 4 wird jeweils wie folgt bewertet:

25 -18 Punkte = eine den Anforderungen entsprechende Leistung,

17 - 0 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

Nach jedem Eignungsprüfungsteil werden durch die Mitglieder der Prüfungskommission dementsprechend Punkte vergeben.

(3)

Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 12 Gesamtergebnis und Zulassung zum Studium

(1) Nach Abschluss aller Teile des Eignungsprüfungsverfahrens entscheidet der Prorektor für Lehre, Studium und Forschung in Abstimmung mit den Leitungen der Fachbereiche bzw. des ZZT über die Studienplatzvergabe.

Ein Anspruch auf Zuteilung zu einer/einem bestimmten Lehrenden besteht nicht.

(2)

Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

§ 13 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)

Der Rücktritt von der Eignungsprüfung ist ohne Angabe von Gründen nur bis zum Tag vor der Prüfung möglich. Der Rücktritt muss schriftlich oder per Email fristgerecht (Eingangsdatum!) gegenüber dem Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Tanz Köln erklärt werden. Ab dem für die Prüfung festgesetzten Tag gilt eine Eignungsprüfung als „nicht bestanden“, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Prüfungstermin nicht erscheint.

(2)

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber muss durch die bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(3)

Wird ein Ausschlussgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über das weitere Verfahren. Wird ein Ausschlussgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. der auf ihr beruhenden Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 14 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation

(1)

Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Semester. Die Zulassung erlischt, wenn

die Bewerberin bzw. der Bewerber sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert.

(2)

Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres. Sofern für die Studiengänge Master of Music Evangelische Kirchenmusik und Master of Music Katholische Kirchenmusik sowie Master of Music Orchesterspiel (Orchesterzentrum NRW) eine Eignungsprüfung mit Studienbeginn im Sommersemester abgelegt wurde, erfolgt die Immatrikulation entsprechend zum Sommersemester. Es gilt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsprüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft. Sie ersetzt die bisherigen Eignungsprüfungsordnungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln für die Master of Music- und Master of Arts-Studiengänge.

Die Eignungsprüfungsordnung findet erstmalig Anwendung für das Eignungsprüfungsverfahren zum Wintersemester 2023/24.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 30.11.2022

Köln, den 01.12.2022

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Tilmann Claus

VI. Anhang zur Eignungsprüfungsordnung für die Master of Music- und Master of Arts-Studiengänge der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Fachspezifische Bestimmungen vom 30.11.2022

1	Studiengang Master of Music Blasinstrumente (Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon, Horn, Posaune, Trompete, Tuba)	69
1.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	69
2	Studiengang Master of Music Dirigieren mit dem Profil Chor	70
2.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	70
3	Studiengang Master of Music Dirigieren mit dem Profil Musiktheater	71
3.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	71
4	Studiengang Master of Music Dirigieren mit dem Profil Orchester	72
4.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	72
5	Studiengang Master of Music Elektronische Komposition	73
5.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	73
6	Studiengang Master of Music Evangelische Kirchenmusik	74
6.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	74
7	Studiengang Master of Music Gesang Lied/Konzert	75
7.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	75
8	Studiengang Master of Music Gitarre	76
8.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	76
9	Studiengang Master of Music Harfe	77
9.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	77
10	Studiengang Master of Music Historische Instrumente	78
	(Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello, Viola da Gamba, Blockflöte, Traversflöte, Barockoboe, Barocktrompete, Historische Posaune, Naturhorn, Laute, Cembalo, Fortepiano, Barockfagott, Barockgesang)	78
10.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	78
11	Studiengang Master of Music Instrumentale Komposition	86
11.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	86
12	Studiengang Master of Music Interpretation Neue Musik	87
12.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	87
13	Master of Music Jazz/Pop Instrumental/Vokal	88
13.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	88
14	Master of Music Kammermusik festes Historisches Ensemble	89
14.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	89
15	Studiengang Master of Music Kammermusik für feste Ensembles	90
15.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	90
16	Studiengang Master of Music Katholische Kirchenmusik	92
16.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	92

17	Studiengang Master of Music Klavier	93
17.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	93
18	Studiengang Master of Music Komposition/Arrangement	94
18.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	94
19	Studiengang Master of Music Liedgestaltung (Klavier).....	95
19.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	95
20	Studiengang Master of Music Mandoline	96
20.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	96
21	Studiengang Master of Music Musiktheater	97
21.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	97
22	Studiengang Master of Music Neue Klaviersmusik	98
22.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	98
23	Studiengang Master of Music Opernkorrepetition	99
23.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	99
24	Studiengang Master of Music Orchesterspiel (Orchesterzentrum NRW - Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Oboe/Englischhorn, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlaginstrumente, Harfe) 100	
24.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	100
25	Studiengang Master of Music Orgel103	
25.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	103
	Studiengang Master of Music Production104	
25.2	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	104
26	Studiengang Master of Music Schlagzeug	105
26.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	105
27	Studiengang Master of Music Streichinstrumente (Kontrabass, Viola, Violoncello, Violine) 106	
27.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	106
28	Studiengang Master of Music Tonsatz.....	107
28.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	107
29	Studiengang Master of Arts Musikpädagogik	108
29.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	108
30	Studiengang Master of Arts Musikwissenschaft	110
30.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	110
31	Studiengang Master of Arts Tanzwissenschaft	112
31.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	112
32	Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung	113
32.1	Jeweiliges künstlerisches Hauptfach	113

1 Studiengang Master of Music Blasinstrumente (Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon, Horn, Posaune, Trompete, Tuba)

1.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Fagott, Klarinette, Oboe, Querflöte, Saxophon, Horn, Posaune, Trompete, Tuba	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Abschluss eines Bachelor-Studiums mit dem künstlerischen Hauptfach für das die Bewerbung für diesen Master-Studiengang erfolgt
Vorauswahl (digital)	Oboe: Repräsentative Auswahl Eignungsprüfungsprogramm (20 min. Dauer) Querflöte: Repräsentative Auswahl Eignungsprüfungsprogramm (20 min. Dauer) Saxophon: Repräsentative Auswahl Eignungsprüfungsprogramm (20 min. Dauer) Trompete: Repräsentative Auswahl Eignungsprüfungsprogramm (20 min. Dauer)
Prüfungsanforderungen	• alle Instrumente: Aus einem vorgeschlagenen repräsentativen Konzertprogramm freier Wahl von 45 Minuten wählt die Prüfungskommission die vorzutragenden Stücke unmittelbar vor der Prüfung aus. Hinzu kommt ein Gespräch. Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören.

2. Studiengang Master of Music Dirigieren mit dem Profil Chor

2.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Chordirigieren	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Studiengang Chordirigieren
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	Künstlerisch-praktische Prüfung 1. Vorbereitetes Klavierliteraturspiel aus verschiedenen Epochen (Barock, 19. Jahrhundert, 20. Jahrhundert; die Auswahl wird von der Kommission getroffen.) 2a. Klavierauszugsspiel, gleichzeitig gesungen aus Josef Haydn, "Die Jahreszeiten" (Edition Peters), aus "Sommer" Nr. 10 - Rezitativ - "in grauem Schleier"; Nr. 11 - Arie - "Der muntre Hirt". Aus "Winter" Nr. 35 - Rezitativ - "Gefesselt steht der breite See", Nr. 36 - Arie - "Hier steht der Wanderer nun". 2b. Dirigat Josef Haydn, "Die Jahreszeiten" (Edition Peters), aus "Sommer" Nr. 10 - Rezitativ - "in grauem Schleier"; Nr. 11 - Arie - "Der muntre Hirt". Aus "Winter" Nr. 35 - Rezitativ - "Gefesselt steht der breite See", Nr. 36 - Arie - "Hier steht der Wanderer nun". 3. Singen einer Chorstimme (nach Stimmlage) unbegleitet: Anton Webern op. 2 "Entflieht auf leichten Kähnen" 4. Klavierspiel, Singen und Dirigieren "vom Blatt". Dauer der Prüfung: ca. 30 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

3 Studiengang Master of Music Dirigieren mit dem Profil Musiktheater

3.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Dirigieren Musiktheater	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Studiengang Dirigieren
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	Künstlerisch-praktische Prüfung 1. Probe und Dirigat von Ausschnitten aus drei vollständig vorbereiteten Akten jeweils aus einer Oper von Richard Wagner, einer Oper von Richard Strauß und einer Oper des italienischen Repertoires (an zwei Klavieren). 2. Klavierauszugspiel. Vortrag von Ausschnitten aus drei vollständig vorbereiteten Akten jeweils aus einer Oper von Richard Wagner, einer Oper von Richard Strauß und einer Oper des italienischen Repertoires. 3. Gespräch Dauer der Prüfung: ca. 30 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

4 Studiengang Master of Music Dirigieren mit dem Profil Orchester

4.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Orchesterdirigieren	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Studiengang Orchesterdirigieren
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	Künstlerisch-praktische Prüfung 1. Dirigat von Ausschnitten aus drei vollständig vorbereiteten Sinfonien verschiedener Epochen (an zwei Klavieren). Die Werke werden von der Kommission bekannt gegeben. 2. Partiturspiel. Vortag von Ausschnitten aus drei vollständig vorbereiteten Sinfonien verschiedener Epochen. Die Werke werden von der Kommission bekannt gegeben. 3. Gespräch Dauer der Prüfung: ca. 30 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

5 Studiengang Master of Music Elektronische Komposition

5.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Elektronische Komposition	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Studiengang Elektronische Komposition oder Studiengang Instrumentale Komposition Nur in Ausnahmefällen, bei außerordentlicher Begabung und Vorbildung kann ein Bachelorabschluss aus anderen Kunst- oder aus Informatikbereichen akzeptiert werden.
Vorauswahl (digital)	Arbeitsproben: Erwartet werden Dokumentationen oder Produktionen von mindestens drei Kompositionen, welche ganz oder teilweise mit elektronischen Medien erstellt wurden, ggf. mit Partituren als PDF. Jede einzelne Arbeit muss mit Titel, Genre, Besetzung und Namen der Komponistin/des Komponisten versehen sein.
Prüfungsanforderungen	Die Hauptfachprüfung besteht aus einem Kolloquium mit der Vorstellung und Diskussion weiterer auf Anforderung eingereichter Werke, mit anspruchsvollen Fragen zur eigenen musikalischen Ästhetik und zur Kenntnis von Literatur und Satztechniken der zeitgenössischen elektronischen und auch instrumentalen Musik. Es sind grundlegende Computerkenntnisse und Basiswissen in Musikelektronik nachzuweisen.

6 Studiengang Master of Music Evangelische Kirchenmusik

6.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Evangelische Kirchenmusik	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Studiengang Evangelische Kirchenmusik
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	• Orgel: Vortrag von drei Kompositionen unterschiedlicher Epochen • Chorleitung: (Teil-) Einstudierung bzw. Dirigat eines anspruchsvollen Chorwerks vor einem Ensemble (oder Klavier); im Anschluss findet ein „Feed-Back-Gespräch“ statt. • Improvisation: Vortrag von selbst vorbereiteten und ad hoc gestelltem Improvisationsaufgaben • Gesang: Nachweis einer genügend ausgebildeten Sing- und Sprechstimme durch Singen der vorbereiteten Stimmen aus den Chorpartituren sowie von ad hoc gestellten Aufgaben Dauer: ca. 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

7 Studiengang Master of Music Gesang Lied/Konzert

7.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Gesang Lied/Konzert	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Studiengang mit künstlerischem Hauptfach Gesang
Prüfungsanforderungen	Die Prüfung im künstlerischen Hauptfach findet in zwei Runden in Präsenz statt. Die Jury entscheidet nach der ersten Runde über eine mögliche Zulassung zur zweiten Runde. 1. Prüfung im Hauptfach Gesang Es ist ein Repertoire von 45 Minuten vorzubereiten. Darin müssen enthalten sein: - 4 Arien aus unterschiedlichen Epochen, jeweils 2 Arien aus dem Konzertrepertoire und dem Opernrepertoire, mindestens eine davon mit Rezitativ; - 6 Lieder aus verschiedenen Epochen, davon mindestens 2 deutschsprachige Lieder, 2 nicht-deutschsprachige Lieder und mindestens ein nicht-tonales Lied. Aus diesem Repertoire wählt die Prüfungskommission einen Gesangsvortrag von bis zu 20 Minuten aus. 2. Ein auswendig vorgetragener Text freier Wahl in deutscher Sprache (ca. 3 Minuten). 3. Kolloquium Dauer der Prüfung der 1. Runde: ca. 10 Minuten Dauer der Prüfung der 2. Runde: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

8 Studiengang Master of Music Gitarre

8.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Gitarre	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Studiengang mit künstlerischen Hauptfach Gitarre
Vorauswahl (digital)	Aufnahme einer repräsentativen Auswahl des Eignungsprüfungsprogramms (20 Minuten Dauer) als Video.
Prüfungsanforderungen	Aus einem vorgeschlagenen repräsentativen Konzertprogramm freier Wahl von 45 Minuten wählt die Prüfungskommission die vorzutragenden Stücke unmittelbar vor der Prüfung aus. Hinzu kommt ein Gespräch. Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

9 Studiengang Master of Music Harfe

9.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Harfe	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Abschluss eines Bachelor-Studiums mit dem künstlerischen Hauptfach für das die Bewerbung für diesen Master-Studiengang erfolgt
Vorauswahl (digital)	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	Aus einem vorgeschlagenen repräsentativen Konzertprogramm freier Wahl von 45 Minuten wählt die Prüfungskommission die vorzutragenden Stücke unmittelbar vor der Prüfung aus. Hinzu kommt ein Gespräch. Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören.

10 Studiengang Master of Music Historische Instrumente

(Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello, Viola da Gamba, Blockflöte, Traversflöte, Barockoboe, Barocktrompete, Historische Posaune, Naturhorn, Laute, Cembalo, Fortepiano, Barockfagott, Barockgesang)

10.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Barockvioline	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Abschluss eines Bachelor-Studiums ohne weitere Vorgaben
Vorauswahl (digital)	Für das Hauptfach Barockgesang findet eine digitale Vorauswahl (1. Runde) statt. Hierfür sind folgende Bedingungen zu erfüllen. Aufnahme des folgenden Programms als Videos: - ein Solomadrigal (1600-1650) - eine Arie mit Rezitativ (Oratorium/Oper/Kantate; 1700-1750) - ein Lied von Franz Schubert (kann mit einem modernen Konzertflügel präsentiert werden)
Prüfungsanforderungen	Werke aus verschiedenen Stilepochen von insgesamt 60 Minuten Dauer: Drei Werke aus verschiedenen barocken Stilen, darunter ein Werk des 17. Jahrhunderts und zwei kontrastierende Sätze aus „Sonaten und Partiten für Violine solo“ von J. S. Bach. Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Barockviola	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Abschluss eines Bachelor-Studiums ohne weitere Vorgaben
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	Werke aus verschiedenen Stilepochen von insgesamt 60 Minuten Dauer: Drei Werke aus verschiedenen barocken Stilen des 17. bis 18. Jahrhunderts, darunter zwei Sätze aus einer Suite von J. S. Bach. Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Barockvioloncello	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Abschluss eines Bachelor-Studiums ohne weitere Vorgaben
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	Werke aus verschiedenen Stilepochen von insgesamt 60 Minuten Dauer: Ein Ricercar von D. Gabrielli, zwei Sätze aus einer Suite von J. S. Bach, eine barocke oder frühklassische Sonate. Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Viola da Gamba	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Abschluss eines Bachelor-Studiums ohne weitere Vorgaben
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	Werke aus verschiedenen Stilepochen von insgesamt 60 Minuten Dauer: Jeweils ein Werk eines englischen und eines französischen Komponisten des 17. Jahrhunderts, eine Sonate von J. S. Bach oder eine Sonate von C. PH. E. Bach oder J. Chr. Bach. Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Blockflöte	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Abschluss eines Bachelor-Studiums ohne weitere Vorgaben
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	Werke aus verschiedenen Stilepochen von insgesamt 60 Minuten Dauer: Drei Werke aus verschiedenen barocken Stilen, darunter eine Canzone oder Sonata des italienischen Frühbarocks. Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Traversflöte	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Abschluss eines Bachelor-Studiums ohne weitere Vorgaben
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	Werke aus verschiedenen Stilepochen von insgesamt 60 Minuten Dauer: Eine Solofantasie von G. Ph. Telemann, eine Suite eines französischen Komponisten, ein Werk der Frühklassik. Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Barockoboe	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Abschluss eines Bachelor-Studiums ohne weitere Vorgaben
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	Werke aus verschiedenen Stilepochen von insgesamt 60 Minuten Dauer: Eine Sonate des deutschen Barock, eine Sonate des italienischen Barock, ein Werk der Frühklassik. Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Barocktrompete	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Abschluss eines Bachelor-Studiums ohne weitere Vorgaben
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	Werke aus verschiedenen Stilepochen von insgesamt 60 Minuten Dauer: Eine Sonata oder Ricercata von G. Fantini, eine Sonate des italienischen Barock, ein Werk (Sonate, Konzert oder Kammermusik) des deutschen Barock. Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Historische Posaune	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Abschluss eines Bachelor-Studiums ohne weitere Vorgaben
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	Werke aus verschiedenen Stilepochen von insgesamt 60 Minuten Dauer: Ein Satz aus einer Bach-Kantate, z. B. aus BWV 2, 4, 21, 38, 64), eine Canzone im Stil Frescobaldi, G. B. Fontanata u. a., eine Motette mit Basso Continuo im Stil G. B. Riccio, G. P. Cima u. a., ein diminuiertes Madrigal oder eine Motette, z. B. Diminutionen nach Bassano, Rognoni, s. italienische Diminutionen R. Erich. Die Eignungsprüfung kann auf Alt-, Tenor- oder Bassposaune gespielt werden. Eine Kombination ist auch möglich. Tonhöhe ist A 440 Hz mitteltönig. Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Naturhorn	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Abschluss eines Bachelor-Studiums ohne weitere Vorgaben
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	Werke aus verschiedenen Stilepochen von insgesamt 60 Minuten Dauer: Ein Werk des Barock, ein Konzert der Klassik, eine Etüde von Gallay. Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Laute	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Abschluss eines Bachelor-Studiums ohne weitere Vorgaben
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	Werke aus verschiedenen Stilepochen von insgesamt 60 Minuten Dauer: Drei Werke aus verschiedenen Stilen der Renaissance und/oder des Barock. Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Cembalo	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Abschluss eines Bachelor-Studiums ohne weitere Vorgaben
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	Werke aus verschiedenen Stilepochen von insgesamt 60 Minuten Dauer: Ein Werk des 17. Jahrhunderts, ein Werk von J. S. Bach, ein Werk eines französischen Komponisten, eine Sonate, von D. Scarlatti oder den Bach Söhnen. Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Fortepiano	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Abschluss eines Bachelor-Studiums ohne weitere Vorgaben
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	Werke aus verschiedenen Stilepochen von insgesamt 60 Minuten Dauer: Ein Werk von J. S. Bach, ein Werk der Bach Söhne, ein Werk der Wiener Klassik. Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Barockfagott	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Abschluss eines Bachelor-Studiums ohne weitere Vorgaben
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	Werke aus verschiedenen Stilepochen von insgesamt 60 Minuten Dauer: Ein Werk des 17. Jahrhunderts, je ein Werk der deutschen und der italienischen Musik des 18. Jahrhunderts. Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Barockgesang	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Abschluss eines Bachelor-Studiums ohne weitere Vorgaben
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	Werke aus verschiedenen Stilepochen von insgesamt 60 Minuten Dauer: Ein abwechslungsreiches Programm mit Vokalliteratur von 1590 bis 1828, das die Hauptbereiche Oper, Konzert und Lied bedient. Enthalten sein sollten: - eine Arie/Kantate des 17. Jahrhunderts (z.B. von Cl. Monteverdi, G. Frescobaldi, L. Rossi oder B. Strozzi) - eine Arie von J. S. Bach - eine Arie von G. PH. Telemann, G. F. Händel, A. Vivaldi oder anderen (mit Rezitativ) - eine Arie von W. A. Mozart - ein Lied von Franz Schubert. Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

11 Studiengang Master of Music Instrumentale Komposition

11.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Instrumentale Komposition	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Studiengang Instrumentale Komposition oder Studiengang Elektronische Komposition
Vorauswahl (digital)	Mindestens drei Partituren von Werken mit verschiedenen Besetzungen und Aufnahmen. Wenigstens ein Werk sollte eine größere Besetzung umfassen (Ensemble, Orchester oder Musiktheater). Von Bewerber*innen, die einen Abschluss in Elektronische Komposition vorweisen, wird erwartet, dass eine Spezialisierung in Richtung Instrumentaler Komposition oder entsprechende Fähigkeiten und Vorkenntnisse durch Arbeitsproben nachgewiesen werden.
Prüfungsanforderungen	Kolloquium mit der Vorstellung und Diskussion weiterer auf Anforderung eingereichter Werke mit anspruchsvollen Fragen zur eigenen musikalischen Ästhetik und zur Kenntnis von Literatur und Satztechniken der zeitgenössischen elektronischen und auch instrumentalen Musik.

12 Studiengang Master of Music Interpretation Neue Musik

12.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Interpretation Neue Musik	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Abschluss eines Bachelor-Studiums ohne weitere Vorgaben
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	- Es ist ein 45minütiges Repertoire mit repräsentativen Werken verschiedener Epochen, davon 50 Prozent aus dem Bereich zeitgenössischer Musik vorzubereiten. - Kolloquium Dauer der Prüfung insgesamt: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

13 Master of Music Jazz/Pop Instrumental/Vokal

13.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

E-Bass Jazz/Pop, Flöte Jazz/Pop, Gesang Jazz/Pop, Gitarre Jazz-Pop, Improvisation Jazz/Pop, Klarinette Jazz/Pop, Klavier Jazz/Pop, Kontrabass Jazz/Pop, Latin Percussion Jazz-Pop, Posaune Jazz/Pop, Saxophon Jazz/Pop, Schlagzeug Jazz/Pop, Singer/Songwriter Jazz-Pop, Trompete Jazz/Pop, Violine Jazz/Pop	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Abschluss eines Bachelor-Studiums ohne weitere Vorgaben
Vorauswahl (digital)	- Vorlage einer Skizze, welche Ausbildungsziele während des Studiums aus eigener Perspektive erreicht werden sollen und welche Unterrichtsangebote und Ressourcen der Hochschule für Musik und Tanz Köln zum Erreichen dieser Ziele genutzt werden sollen. - Vorlage eines Mitschnitts mit Audio und Video. Ein Live-Mitschnitt ist erwünscht; hohe Audioqualität wird erwartet, im Bildbereich genügt dokumentarische Qualität.
Prüfungsanforderungen	- Ein Konzert von max. 20 Minuten Dauer mit eigenem Ensemble. Die Auswahl des Konzertrepertoires liegt bei der Bewerberin/dem Bewerber. - Kolloquium auf der Grundlage der mit der Anmeldung eingereichten Skizze zu Ausbildungszielen und Inhalten.

14 Master of Music Kammermusik festes Historisches Ensemble

14.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Kammermusik festes Historisches Ensemble	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Abschluss eines Bachelor-Studiums ohne weitere Vorgaben Das Studium ist grundsätzlich nur möglich für feste Kammermusikensembles in historischer Besetzung mit mindestens drei Instrumenten.
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	Zwei vollständige Werke aus zwei Stilepochen Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

15 Studiengang Master of Music Kammermusik für feste Ensembles

15.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Erforderlicher Bachelor-Abschluss und studiengangsspezifische Vorgaben	a) Bachelor-Studium ohne weitere Vorgaben; dieses muss für <u>alle</u> Ensemblemitglieder <u>vor</u> der Aufnahme des Master-Studiums im Studiengang Master of Music Kammermusik für feste Ensembles abgeschlossen sein. b) Zulässig sind nur feste Ensembles mit folgenden Besetzungen: Bläser: Bläserquintett (nur klassische Bläserquintettbesetzung: Fagott, Oboe, Querflöte, Horn, Klarinette) Saxophonquartett (nur 4 Saxophone) Trio d'anches (Oboe, Klarinette, Fagott) Streicher: Streichtrio (Violine, Viola, Violoncello) Streichquartett (klassische Streichquartettbesetzung: 2 Violinen, Viola, Violoncello) Streichquintett (klassische Streichquintettbesetzung: 2 Violinen, 2 Violon, Violoncello) Gitarre: Gitarrenduo (nur 2 Gitarren) Gitarrenquartett (nur 4 Gitarren) Klavier: Klavier (ohne Ensemble) Klavierduo (2 Klaviere), keine sonstigen Duo-Besetzungen Klaviertrio (Klavier, Violine, Violoncello) Klavierquartett (Klavier, Violine, Viola, Violoncello) Klavierquintett (Klavier, 2 Violinen, Viola, Violoncello) c) Die Immatrikulation kann <u>nur als gesamtes Ensemble</u> erfolgen. Eine Immatrikulation einzelner Ensemblemitglieder ist nicht möglich. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Ensemblemitglieder erlischt die Zulassung für das gesamte Ensemble. In diesem Fall ist eine erneute Eignungsprüfung mit einem neuen Ensemble abzulegen. Eine Beurlaubung während des Studiums kann nur für alle Ensemblemitglieder gleichzeitig erfolgen. Eine Beurlaubung einzelner Ensemblemitglieder ist nicht möglich.
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	a) Für Bläser, Streicher, Gitarre, Klavierduo, Klaviertrio, Klavierquartett, Klavierquintett: Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach Vorzubereiten sind drei vollständige Werke aus zwei Stilepochen.

	b) Für Klavier (ohne Ensemble): Vorzubereiten sind: - drei Kammermusikwerke aus mindestens zwei Stilepochen (die Partner*Innen sind von den einzelnen Kandidat*innen mitzubringen) - ein anspruchsvolles Solostück. Die Prüfungskommission legt ein Klavierstück als Blattleseprobe vor und führt mit den Kandidat*innen ein kurzes Gespräch. Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.
--	---

16 Studiengang Master of Music Katholische Kirchenmusik

16.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Katholische Kirchenmusik	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Studiengang Katholische Kirchenmusik
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	• Orgel: Vortrag von drei Kompositionen unterschiedlicher Epochen • Chorleitung: (Teil-) Einstudierung bzw. Dirigat eines anspruchsvollen Chorwerks vor einem Ensemble (oder Klavier); im Anschluss findet ein „Feed-Back-Gespräch“ statt. • Improvisation: Vortrag von selbst vorbereiteten und ad hoc gestelltem Improvisationsaufgaben • Gesang: Nachweis einer genügend ausgebildeten Sing- und Sprechstimme durch Singen der vorbereiteten Stimmen aus den Chorpartituren sowie von ad hoc gestellten Aufgaben Dauer: ca. 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

17 Studiengang Master of Music Klavier

17.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Klavier	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Studiengang mit künstlerischem Hauptfach Klavier
Vorauswahl (digital)	Ein frei zu wählendes Programm von 45 Minuten Dauer.
Prüfungsanforderungen	Aus einem vorgeschlagenen repräsentativen Konzertprogramm freier Wahl von 45 Minuten wählt die Prüfungskommission die vorzutragenden Stücke unmittelbar vor der Prüfung aus. Dieses Programm kann vom Programm der digitalen Vorauswahl abweichen. Hinzu kommt ein Gespräch sowie Vomblattspiel (Primavista). Dauer der Prüfung: 15-20 Minuten inklusive Primavista Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

18 Studiengang Master of Music Komposition/Arrangement

18.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Komposition/Arrangement	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Bachelor-Studium ohne weitere Vorgaben
Vorauswahl (digital)	a) Vorlage von mindestens drei Partituren für unterschiedliche Besetzung mit Audio-Dateien der Werke. Alle Noten/Partituren etc. im pdf-Format. Alle Sound-Beispiele als MP3. b) Vorlage eines Entwurfs zu einem möglichen Master-Projekt: Inhalt, Besetzung, Durchführung, Zeitplan etc.
Prüfungsanforderungen	Vorlage von mindestens drei Partituren für unterschiedliche Besetzung mit Audio-Dateien der Werke. Musikalitätsprüfung in Form von Erkennen, Nachsingen oder Spielen von Melodien und Akkorden, oder der Improvisation nach Gehör über vorgegebenes Audiomaterial. Gespräch über die eingesandten Partituren. Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

19 Studiengang Master of Music Liedgestaltung (Klavier)

19.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Liedgestaltung (Klavier)	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Studiengang mit dem künstlerischen Hauptfach Klavier
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt
Prüfungsanforderungen	1. Drei vollständige Klaviersolowerke verschiedenen Charakters aus mindestens zwei Stilepochen. Eines der Werke soll virtuoson Ansprüchen genügen. Die Eignungsprüfungskommission wählt die vorzutragenden Sätze aus. 2. Acht Lieder von mindestens drei verschiedenen Komponistinnen und Komponisten (mit eigener Sängerin bzw. eigenem Sänger). Davon mindestens ein Lied nicht in deutscher Sprache und ein Lied in nicht-tonalem Kompositionsstil. Die Eignungsprüfungskommission wählt die vorzutragenden Lieder aus. 3. Vomblattspiel. Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

20 Studiengang Master of Music Mandoline

20.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Mandoline	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Studiengang mit dem künstlerischen Hauptfach Mandoline
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt
Prüfungsanforderungen	Aus einem vorgeschlagenen repräsentativen Konzertprogramm freier Wahl von 45 Minuten wählt die Prüfungskommission die vorzutragenden Stücke unmittelbar vor der Prüfung aus. Hinzu kommt ein Gespräch. Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

21 Studiengang Master of Music Musiktheater

21.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Musiktheater	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Studiengang mit dem künstlerischen Hauptfach Gesang
Prüfungsanforderungen (Präsenzprüfung)	Die Prüfung im künstlerischen Hauptfach findet in zwei Runden in Präsenz statt. Die Jury entscheidet nach der ersten Runde über eine mögliche Zulassung zur zweiten Runde. 1. Prüfung im Hauptfach Gesang Es ist ein Repertoire von 45 Minuten vorzubereiten. Darin müssen enthalten sein: - 4 Arien aus dem Bereich Musiktheater und - 2 Arien aus dem Bereich Konzert (Oratorium). Mindestens eine Arie mit Rezitativ aus jedem Profil ist erwünscht. Weiterhin sind 4 Lieder vorzubereiten, davon 2 in deutscher Sprache. Aus diesem Programm wählt die Prüfungskommission einen Gesangsvortrag von bis zu 20 Minuten aus. 2. Gestalteter Vortrag eines Textes in deutscher Sprache (ca. 3 Minuten, kein Gedicht). 3. Kolloquium Dauer der Prüfung der 1. Runde: ca. 10 Minuten Dauer der Prüfung der 2. Runde: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

22 Studiengang Master of Music Neue Klaviermusik

22.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Neue Klaviermusik	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Studiengang mit künstlerischen Hauptfach Klavier
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	Ein repräsentatives Soloprogramm von mindestens 45 Minuten Dauer, das zu einem wesentlichen Teil aus ab einschließlich 1943 komponierten Werken besteht. Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

23 Studiengang Master of Music Opernkorrepetition

23.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Opernkorrepetition	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	vorzugsweise in Klavier, Chorleitung, Kirchenmusik oder Dirigieren
Vorauswahl	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	• Künstlerisches Klavierspiel: 1.) J.S. Bach, Fuge aus „Wohltemperiertes Klavier“ 2.) Beethoven, 1. Satz einer Klaviersonate 3.) Ein Stück freier Wahl • Klavierauszug: 1.) W. A. Mozart, Le nozze di Figaro KV 492, Finale Atto secondo (italiano) oder W. A. Mozart, Così fan tutte KV 588, Finale Atto primo (italiano) 2.) R. Wagner, Die Meistersinger von Nürnberg, Szene David: „Mein Herr! Der Singer Meisterschlag gewinnt sich nicht an einem Tag“ bis „Denn "Singer" und „Dichter" müsst ihr sein, eh' ihr zum "Meister" kehret ein.“ oder R. Wagner, Der Fliegende Holländer Auftrittsszene Holländer: „Die Frist ist um, und abermals verstrichen sind sieben Jahr“ 3.) R. Strauss, Ariadne auf Naxos, Arie Zerbinetta „Großmächtige Prinzessin“ oder R. Strauss, Ariadne auf Naxos, Arie Komponist: „Sei'n wir wieder gut“ • Prima-Vista-Klavierspiel: 1.) mehrstimmiger romantischer Chorsatz 2.) Korrepetition mit einer Sängerin/einem Sänger: Kernbereich des deutschen Opernrepertoires • Prima-Vista-Singen: A cappella – Singen einer Gesangslinie (Opernensemble oder Recitativ aus Oper oder Oratorium) • Kurzes Gespräch Dauer der Prüfung: 45 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

24 Studiengang Master of Music Orchesterspiel (Orchesterzentrum NRW - Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Oboe/Englischhorn, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlaginstrumente, Harfe)

24.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Oboe/Englischhorn, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlaginstrumente, Harfe	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Abschluss eines Bachelor-Studiums mit dem künstlerischen Hauptfach für das die Bewerbung für diesen Master-Studiengang erfolgt
Vorauswahl (digital)	Violine: - Der erste Satz inklusive Kadenz aus einem der Violinkonzerte von W.A. Mozart sowie folgenden Orchesterstellen: - Felix Mendelssohn-B.: Sommernachtstraum, Scherzo (Edition Schott „Orchesterprobenspiel Violine“ Band 2 Seite 34 - Seite 36/Takt 99) - J. Brahms: 1. Sinfonie, 2. Satz: Solo Violine (Edition Schott „Orchesterprobenspiel Violine“ Band 1, Seite 20/21) Viola: Repräsentative Auswahl Eignungsprüfungsprogramm (20 min. Dauer) Violoncello: - Haydn D-Dur, 1. Satz 2. Orchesterstellen: - Beethoven 5 - Verkaufte Braut Kontrabass: Repräsentative Auswahl Eignungsprüfungsprogramm (20 min. Dauer) Querflöte: Repräsentative Auswahl Eignungsprüfungsprogramm (20 min. Dauer) Oboe: Repräsentative Auswahl Eignungsprüfungsprogramm (20 min. Dauer) Trompete: Repräsentative Auswahl Eignungsprüfungsprogramm (20 min. Dauer) Schlaginstrumente: Repräsentative Auswahl Eignungsprüfungsprogramm (20 min. Dauer)

Prüfungsanforderungen	Alle Instrumente: Die Angaben zu den vorzubereitenden Stücken sind hinterlegt auf der Homepage des Orchesterzentrums NR Dauer der Prüfung: 10 bis max. 15 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen. Violine: https://www.orchesterzentrum.de/verzeichnis-der-konzerte-und-orchesterstellen-violine.html Viola: https://www.orchesterzentrum.de/verzeichnis-der-konzerte-und-orchesterstellen-viola.html Violoncello https://www.orchesterzentrum.de/verzeichnis-der-konzerte-und-orchesterstellen-violoncello.html Kontrabass https://www.orchesterzentrum.de/verzeichnis-der-konzerte-und-orchesterstellen-kontrabass.html Querflöte https://www.orchesterzentrum.de/verzeichnis-der-konzerte-und-orchesterstellen-querfloete.html Oboe/Englischhorn https://www.orchesterzentrum.de/verzeichnis-der-konzerte-und-orchesterstellen-oboe.html Klarinette https://www.orchesterzentrum.de/verzeichnis-der-konzerte-und-orchesterstellen-klarinette.html Fagott https://www.orchesterzentrum.de/verzeichnis-der-konzerte-und-orchesterstellen-fagott.html Horn https://www.orchesterzentrum.de/verzeichnis-der-konzerte-und-orchesterstellen-horn.html Trompete https://www.orchesterzentrum.de/verzeichnis-der-konzerte-und-orchesterstellen-trompete.html
-----------------------	---

	Posaune https://www.orchesterzentrum.de/verzeichnis-der-konzerte-und-orchesterstellen-posaune.html Tuba https://www.orchesterzentrum.de/verzeichnis-der-konzerte-und-orchesterstellen-tuba.html Schlaginstrumente https://www.orchesterzentrum.de/verzeichnis-der-konzerte-und-orchesterstellen-pauke-schlagzeug.html Harfe https://www.orchesterzentrum.de/verzeichnis-der-konzerte-und-orchesterstellen-harfe.html
--	--

25 Studiengang Master of Music Orgel

25.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Orgel	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Abschluss eines Bachelor-Studiums mit dem künstlerischen Hauptfach für das die Bewerbung für diesen Master-Studiengang erfolgt
Vorauswahl (digital)	Es findet keine Vorauswahl statt.
Prüfungsanforderungen	Aus einem vorgeschlagenen repräsentativen Konzertprogramm freier Wahl von 45 Minuten wählt die Prüfungskommission die vorzutragenden Stücke unmittelbar vor der Prüfung aus. Hinzu kommt ein Gespräch. Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören.

26. Studiengang Master of Music Production

26.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Bachelor-Studium ohne weitere Vorgaben
Vorauswahl (digital)	Zwei Audio-Titel, die innerhalb der letzten zwei Jahre selbst produziert wurde oder an deren Produktion mitgearbeitet wurde. Ergänzend eine Dokumentation, aus der die Arbeitsweise und die eigene Rolle im Produktionsprozess erkennbar wird; vorzugsweise durch Fotos (*jpeg), Video (*mov oder DVD-Format), Screenshots der verwendeten Software, Noten/Partituren oder anderes aussagekräftiges Material.
Prüfungsanforderungen	Vorbereitung einer Produktion aus dem Material einer von der Prüfungskommission zugesandten CD. Die Entstehung und Arbeitsweise sind wie bei der Vorauswahl zu dokumentieren. Das vorbereitete Werk wird zusammen mit der Prüfungskommission gehört, Ergebnis und Arbeitsweise mit der Prüfungskommission besprochen. Weitere Informationen zu dieser Aufgaben sind auf der CD unter „readme.txt“ zu finden.

27 Studiengang Master of Music Schlagzeug

27.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Schlagzeug	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Studiengang mit künstlerischem Hauptfach Schlagzeug
Vorauswahl (digital)	Repräsentative Auswahl Eignungsprüfungsprogramm (20 min. Dauer)
Prüfungsanforderungen	Aus einem vorgeschlagenen repräsentativen Konzertprogramm freier Wahl von 45 Minuten wählt die Prüfungskommission die vorzutragenden Stücke unmittelbar vor der Prüfung aus. Hinzu kommt ein Gespräch. Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

28 Studiengang Master of Music Streichinstrumente (Kontrabass, Viola, Violoncello, Violine)

28.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Kontrabass, Viola, Violoncello, Violine	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Abschluss eines Bachelor-Studiums mit dem künstlerischen Hauptfach für das die Bewerbung für diesen Master-Studiengang erfolgt
Vorauswahl (digital)	Violine: - mindestens 2 Werke aus unterschiedlichen Epochen (es können auch einzelne Sätze sein) mit einer Gesamtspielzeit von mind. 20 Minuten. Viola: Repräsentative Auswahl Eignungsprüfungsprogramm (20 min. Dauer) Violoncello: - Zwei kontrastierende Sätze aus unterschiedlichen Epochen (kein Bach!) Kontrabass: Repräsentative Auswahl Eignungsprüfungsprogramm (20 min. Dauer)
Prüfungsanforderungen	• alle Instrumente: Aus einem vorgeschlagenen repräsentativen Konzertprogramm freier Wahl von 45 Minuten wählt die Prüfungskommission die vorzutragenden Stücke unmittelbar vor der Prüfung aus. Hinzu kommt ein Gespräch. Dauer der Prüfung: 20 Minuten Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor. Sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören.

29 Studiengang Master of Music Tonsatz

29.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Tonsatz	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Bachelor-Studium mit Hauptfach Tonsatz oder Komposition
Vorauswahl	Mappe mit anspruchsvollen Tonsatzarbeiten. Möglich sind Tonsatzarbeiten in historischen Stilistiken, freie Kompositionen und/oder analytisch-theoretische Arbeiten.
Prüfungsanforderungen	Die Hauptfachprüfung besteht aus einem Kolloquium mit der Vorstellung und Diskussion eingereichter Arbeiten sowie mit Fragen zu kompositorischen und musiktheoretischen Themen.

30 Studiengang Master of Arts Musikpädagogik

30.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Tonsatz	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums im Fach Musikpädagogik mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einer Abschlussnote von mindestens 3,0 oder einer äquivalenten Qualifikation beendet worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Abschluss in einem instrumentalpädagogischen Studium oder ein „Bachelor of Music“ mit einem ausgewiesenen musikpädagogischen Schwerpunkt (mit mindestens 20 CP) oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission über die fachliche Einschlägigkeit. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 150 Leistungspunkte) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt ein Transcript of records. Sofern in diesem die vorläufig erzielte Durchschnittsnote nicht ausgewiesen ist, ist ein zusätzlicher Nachweis von der Hochschule über den vorläufig erzielten Notendurchschnitt erforderlich. Das Abschlusszeugnis ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
Vorauswahl	- Darstellung der Studienmotivation (bis eine DIN A 4 Seite) - Selbständig verfasste musikpädagogische Hausarbeit im Umfang von mindestens 15 Seiten bzw. bei einer Bewerbung um die Teilnahme am Wahlpflichtmodul „Musikpädagogische Künstlerische Forschung“ ein Exposé für ein musikpädagogisch akzentuiertes künstlerisches Entwicklungsvorhaben
Prüfungsanforderungen	Bei der Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien herangezogen: 1. Die im Zeugnis bzw. der vorläufigen Bescheinigung ausgewiesene Note. 2. Die Qualität der Hausarbeit bzw. im Fall der Bewerbung um die Teilnahme am Wahlpflichtmodul „Musikpädagogische Künstlerische Forschung“ ein Exposé für ein musikpädagogisch akzentuiertes künstlerisches Entwicklungsvorhaben. 3. Weitere für den Studiengang Master of Arts Musikpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln einschlägige Qualifikationen, die aus dem Motivationsschreiben und dem Lebenslauf hervorgehen.

	4. Falls das Vorliegen eines basalen wissenschaftlichen Reflexionsvermögens bzw. das Vorliegen ausreichender Sprachkenntnisse in Verbindung mit einem basalen wissenschaftlichen Reflexionsvermögens anhand der Unterlagen nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, werden die Bewerber*innen zu einem Gespräch eingeladen.
--	---

31 Studiengang Master of Arts Musikwissenschaft

31.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Musikwissenschaft	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Absolvierung eines Studiums im Fach Musikwissenschaft oder Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. Berufskolleg oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einer Abschlussnote von mindestens 3,0 oder einer äquivalenten Qualifikation beendet worden ist. Alternativ kann als Zugangsvoraussetzung das Studium des Bachelor of Music Instrumental-/Gesangspädagogik/Elementare Musikpädagogik bzw. instrumentalpädagogischer Studiengänge sowie des Bachelor of Music bzw. künstlerischer Studiengänge anerkannt werden. Dann müssen zusätzlich zum Abschluss 12 Credits im Fach Musikwissenschaft erworben worden sein, wobei 2 Credits für die Erstellung eines Leistungsnachweises nachzuweisen sind. Alternativ kann als Zugangsvoraussetzung das Studium anderer musikbezogener Bachelor-Studiengänge anerkannt werden, wobei musikbezogene wissenschaftliche Studien (einschließlich Tonsatzfächer und Musikpädagogik) im Umfang von 40 Credits nachzuweisen sind. Davon müssen 20 Credits (einschließlich dreier Leistungsnachweise) als musikwissenschaftliche Studienfächer ausgewiesen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung aus anderen als den hier genannten Studiengängen auch dann erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde. Für den Fall, dass nicht die erforderliche Zahl von Credits vorgewiesen wird, kann die Zulassungskommission ggf. die Aufnahme des Studiums mit Auflagen ermöglichen. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission über die fachliche Einschlägigkeit.
Vorauswahl	- Darstellung der Studienmotivation (bis eine DIN A 4 Seite) - Selbständig verfasste musikpädagogische Hausarbeit im Umfang von mindestens 15 Seiten - Angabe zur Wahl des Schwerpunkts im Motivationsschreiben. Die Zugangsvoraussetzung bei der Wahl des künstlerischen Schwerpunkts ist mindestens ein Bachelor- oder vergleichbarer Abschluss in einem künstlerischen Fach.
Prüfungsanforderungen	Bei der Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien herangezogen: 1. Die im Zeugnis gemäß bzw. in der vorläufigen Bescheinigung ausgewiesene Note.

	2. Die Qualität der Hausarbeit. 3. Weitere für den Studiengang Master of Arts Musikwissenschaft an der Hochschule für Musik und Tanz Köln einschlägige Qualifikationen, die aus dem Motivationsschreiben und dem Lebenslauf hervorgehen. 4. Außerdem können die Bewerber*innen zu einem Gespräch eingeladen werden, um das wissenschaftliche Reflexionsvermögen zu überprüfen.
--	---

32 Studiengang Master of Arts Tanzwissenschaft

32.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Tanzwissenschaft	
Erforderlicher Bachelor-Abschluss	Zugangsvoraussetzung ist in der Regel ein Bachelorabschluss in den Fächern Tanz, Theater- oder Musikwissenschaft oder ein Bachelorabschluss in einem kultur- oder sozialwissenschaftlichen Fach, das eine Spezialisierung auf tänzerische Körperkultur ermöglicht hat bzw. der Nachweis eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses. Im Fall eines künstlerisch orientierten Bachelorabschlusses kann die Zulassung unter Auflagen für den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen der Tanzwissenschaft im Studiengang Bachelor of Arts Tanz an der Hochschule für Musik und Tanz Köln erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung auch dann erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde.
Vorauswahl (digital)	Die Eignung für das Studium wird anhand folgender Bewerbungsunterlagen festgestellt: a. Lebenslauf b. Nachweis über den Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums c. Abgabe einer wissenschaftlichen/schriftlichen Arbeitsprobe (Hausarbeit, Essay, Aufsatz, BA-Arbeit von min. 10 Seiten) aus dem Bereich der Tanzwissenschaft, der Bewegungsforschung oder affiner Bereiche, ggf. künstlerische Arbeitsproben d. Motivationsschreiben Kriterien der Auswahl sind die Note der Bachelorprüfung sowie die in den eingereichten Unterlagen demonstrierte Fähigkeit und Qualität des reflektierten Schreibens über den Tanz bzw. über die eigenen künstlerischen Projekte. Im Falle eines Studienabschlusses ohne einen offensichtlichen Zusammenhang zum Tanz muss aus den Unterlagen zudem ein grundständiges Wissen auf dem Gebiet nachgewiesen werden.
Prüfungsanforderungen	Für die aufgrund der eingereichten Unterlagen ausgewählten Bewerber*innen können ggf. Auswahlgespräche angesetzt werden. Diese sind nicht öffentlich.

33 Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung

33.1 Jeweiliges künstlerisches Hauptfach

Tanzvermittlung	
Erforderlicher vorheriger Studienabschluss	Fachlich einschlägiges grundständiges Studium in den Fächern Tanz, Tanzvermittlung, Körper- und Bewegungspraxis oder ein grundständiger Studienabschluss, der eine Spezialisierung auf tänzerisch-performative Praxis ermöglicht.
Vorauswahl	Aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen trifft die Eignungsprüfungskommission eine Auswahl der Bewerber*innen, die zur Eignungsprüfung eingeladen werden, die am Zentrum für zeitgenössischen Tanz der Hochschule für Musik und Tanz in Köln stattfindet. Eine Anwesenheit über den gesamten Verlauf der Eignungsprüfung ist Voraussetzung, um im finalen Auswahlverfahren über einen tatsächlichen Studienplatz entscheiden zu können. Bei der Zulassung zur Eignungsprüfung werden folgende Kriterien herangezogen: - die Abschlussnote des fachlich einschlägigen grundständigen Studiums - die in den eingereichten Unterlagen (Motivationsschreiben* und Konzeptskizze**) demonstrierte Qualität der je eigenen tänzerischen, tanzkünstlerisch -choreographischen, körperlich-leiblichen Praxis und die Fähigkeit, diese zu vermitteln und zu reflektieren.
Prüfungsanforderungen	Die Eignungsprüfung besteht aus: a) der Teilnahme an einer Einheit körperlicher Praxis, b) der Durchführung eines Formates, in welchem diverse Vermittlungsstrategien und -weisen zur Anwendung kommen können. Die*der Bewerber*in kann frei wählen, ob es sich hierbei z.B. um eine praktisch-vermittelnde Auseinandersetzung mit einer spezifischen Bewegungspraxis, um ein performatives Format, ein Trainingsformat, ein interdisziplinäres Format, ein Format an der Schnittstelle von Theorie und Praxis o.ä. handelt und in diesem Sinne einen eigenen Zugang dahingehend skizzieren, mit welchem Mitteln und auf welche Weise Vermittlung stattfindet. Inhalte können vielfältig z.B. durch das vermittelnde Teilen mit einer Gruppe oder durch Adressieren an eine Zuschauerschaft angewandt und vorgestellt werden. Das selbstgewählte Vermittlungsformat muss in jedem Fall sprachlich-

	kommunikative Anteile der Vermittlung beinhalten und kann in Deutsch oder Englisch erfolgen. c) einem kollaborativen, gruppenorientierten Format, d) einem Format an der Schnittstelle von Theorie und Praxis, e) einem Gespräch mit der Kommission
Sonstiges	* Motivationsschreiben: (max. 2 DIN A 4 Seiten, in deutscher oder englischer Sprache) aus dem • die eigene tänzerische und/oder tanzkünstlerisch-choreographische und/oder tanzvermittelnde Selbstpositionierung hervorgehen werden und in dem Arbeits- und Interessensschwerpunkte formuliert werden • aus dem das persönliche Anliegen an das Studium hervorgeht. Das kann z.B. ein spezifisches Forschungsfeld, eine Forschungsfrage oder der Erwerb spezifischer Kompetenzen im Kontext von tanzkünstlerisch-vermittelnder Praxis sein. ** Konzeptskizze: ein Konzept (max. 1 DIN A 4- Seite), in welchem die*der Bewerber*in ein frei wählbares Vermittlungsformat vorstellt. Das Konzept soll Angaben zum Format enthalten, Angaben dahingehend, wie sich die*der Bewerber*in als Vermittelnde*r innerhalb des Formates selbst positioniert und welche Funktion sie*er als Vermittelnde*r darin einnimmt, zum Kontext, in welchem das Format stattfindet, zum methodischen Vorgehen und zu den Inhalten, die Gegenstand des Vermittlungsformates sind, enthalten. Aus dem Konzept soll außerdem hervorgehen, auf welche Ressourcen (z.B. spezifische Körperpraktiken, künstlerische Methoden, Arbeitsweisen von Künstler*innen, wissenschaftliche Literaturverweise) die*der Bewerber*in zurückgreift. Nachweis deutscher und englischer Sprachkenntnisse (1) Das Studium im Studiengang Master of Arts Tanzvermittlung wird in deutscher und englischer Sprache durchgeführt. Studienbewerber*innen müssen daher nachweisen, dass sie in beiden Sprachen über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen. (2) Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Zertifikates Deutsch Niveaustufe A2 oder ein gleichwertiges Zertifikat. (3) Sollte bis zum Beginn des Studiums das Zertifikat Deutsch A2 oder ein gleichwertiges Zertifikat noch nicht vorliegen, erfolgt die

	Einschreibung nach einer Zulassung unter dem Widerrufsvorbehalt, dass bis zum Ende des ersten Semesters das Zertifikat Deutsch A2 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. (4) Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer englischsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen englischen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Zertifikates Englisch Niveaustufe A2 oder ein gleichwertiges Zertifikat. (5) Sollte bis zum Beginn des Studiums das Zertifikat Englisch A2 oder ein gleichwertiges Zertifikat noch nicht vorliegen, erfolgt die Einschreibung nach einer Zulassung unter dem Widerrufsvorbehalt, dass bis zum Ende des ersten Semesters das Zertifikat Englisch A2 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.
--	---